

Planfeststellung
für die
Sanierung der L 239
im Bereich Ratingen Schwarzbachtal
von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+910

Regierungsbezirk : Düsseldorf
Kreis : Mettmann
Stadt/Gemeinde : Ratingen
Gemarkung : Hasselbeck
Kreis : Mettmann
Stadt/Gemeinde : Stadt Mettmann
Gemarkung : Metzkausen

Artenschutzprüfung (ASP)

bestehend aus 64 Seiten

Aufgestellt:

Mönchengladbach, den 05.05.2022
Der Leiter der Regionalniederlassung Niederrhein

I. A.

(Ekkehard Deußen)

Satzungsgemäß ausgelegen

Festgestellt gemäß Beschluss vom heutigen Tage

in der Zeit vom _____
bis _____ (einschließlich)

in der Stadt/ Gemeinde:

Zeit und Ort der Auslegung des Planes sind rechtzeitig vor
Beginn der Auslegung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stadt/ Gemeinde _____

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Dienstsiegel)

Planfeststellung
für die
Sanierung der L 239
im Bereich Ratingen Schwarzbachtal
von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+910

Regierungsbezirk : Düsseldorf
Kreis : Mettmann
Stadt/Gemeinde : Ratingen
Gemarkung : Hasselbeck
Kreis : Mettmann
Stadt/Gemeinde : Stadt Mettmann
Gemarkung : Metzkausen

Artenschutzprüfung (ASP)

bestehend aus 64 Seiten

Aufgestellt:

Mönchengladbach, den
Der Leiter der Regionalniederlassung Niederrhein

I. A.

(Ekkehard Deußen)

Satzungsgemäß ausgelegen

Festgestellt gemäß Beschluss vom heutigen Tage

in der Zeit vom _____
bis _____ (einschließlich)

in der Stadt/ Gemeinde:

Zeit und Ort der Auslegung des Planes sind rechtzeitig vor
Beginn der Auslegung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stadt/ Gemeinde _____

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Dienstsiegel)

L239 – Sanierung im Bereich Ratingen Schwarzbachtal

Artenschutzprüfung (ASP)

Auftraggeber:

Straßen.NRW

Landesbetrieb Straßen
Nordrhein-Westfalen

Regionalniederlassung Niederrhein

Breitenbachstr. 90

41065 Mönchengladbach

Bearbeitung:

ViebahnSell

Goltenkamp 14

58452 Witten

Dipl.-Biol. Michael Sell

Elise-Diana Brandt, M.Sc. Geographie

Alexander J. Koreneef, M.Sc. Geographie

Sven Bodinger, B.Sc. Geographie

Witten, 08.03.2021

Inhaltsverzeichnis

1	<i>Anlass und Aufgabenstellung.....</i>	<i>1</i>
2	<i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	<i>2</i>
3	<i>Beschreibung des Untersuchungsgebietes.....</i>	<i>5</i>
3.1	Lage und Abgrenzung	5
3.2	Naturraum.....	6
3.3	Nutzungs- und Biotopstruktur	6
3.4	Schutzgebiete.....	8
4	<i>Liste der im Plangebiet vorkommenden europäischen Vogel- und FFH-Anhang IV-Arten.....</i>	<i>10</i>
4.1	Potential- und Bestandsliste.....	10
4.2	Arten, für die keine vertiefte Art-zu-Art-Betrachtung durchgeführt wurde.....	16
5	<i>Datengrundlagen und Untersuchungsmethoden</i>	<i>17</i>
5.1	Datenbankabfragen, Bestandsdaten	17
5.2	Säugetiere	19
5.3	Vögel	20
5.4	Reptilien.....	21
5.5	Amphibien	21
6	<i>Vorkommen der vertieft untersuchten Arten</i>	<i>22</i>
6.1	Säugetiere	22
6.2	Vögel	25
6.3	Reptilien.....	30
6.4	Amphibien	30
7	<i>Grundsätzliche Betroffenheit der vertieft untersuchten Arten</i>	<i>31</i>
7.1	Wirkfaktoren.....	31
7.2	Betroffenheit der Arten.....	32
8	<i>Vorgesehene Maßnahmen</i>	<i>38</i>
9	<i>Zusammenfassung und Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung.....</i>	<i>40</i>
9.1	Bestand, Konflikte, Maßnahmen.....	40
9.2	Verbotstatbestände	41

9.4	Artenschutzrechtliche Zulässigkeit.....	44
10	Literatur	45
11	Anhang.....	47
11.1	Artenlisten.....	47
11.2	Nicht planungsrelevante Arten (Empfehlungen für den LBP)	50
11.2.1	Reptilien (Bestand, Betroffenheit, Maßnahmen)	50
11.2.2	Amphibien (Bestand, Betroffenheit, Maßnahmen)	51
11.3	Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll	55

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Potentiell vorhandene und kartierte planungsrelevante Säugetiere und Vogelarten im UG.....</i>	<i>12</i>
<i>Tabelle 2: Nachgewiesene Arten (2018) im UG und im direkten räumlichen Anschluss an das UG</i>	<i>47</i>

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes an der L239 (rot) und des erweiterten UG (grün).....</i>	<i>5</i>
<i>Abbildung 2: Lage des fertiggestellten ersten Sanierungsabschnittes und der 300 m langen, bereits ausgeten Strecke.....</i>	<i>6</i>
<i>Abbildung 3: Schutzgebietskarte</i>	<i>9</i>

Planverzeichnis

- Plan 1: Planungsrelevante/regional gefährdete Vogelarten
- Plan 2: Säugetiere (Fledermäuse, Haselmaus)
- Plan 3: Amphibien und Reptilien

1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass und Objekt der hier vorgelegten Artenschutzprüfung (ASP) ist die vom Landesbetrieb Straßen NRW geplante Sanierung der L 239 (Mettmanner Straße) im Bereich Ratingen-Schwarzbach zwischen der BAB 44 (AS Ratingen-Schwarzbach, Mauerweg) und der BAB 3 (Straßenbrücke Mettmanner Straße). In Folge eines Erdbebens im Januar 2011 erfolgte zur kurzfristigen Sicherung bereits eine Sanierungsmaßnahme auf einer Länge von 300 m. Innerhalb des UG wurde ferner 2015/16 die fällige und gefahrenträchtige Brücke über den Schwarzbach saniert und optimiert, was mit einer Bachverlegung einherging. In dem Zusammenhang wurden im Bereich der Einmündung des Hackenbergweges in die L 239 der Schwarzbach und auch die L 239 verlegt (Achsverschiebung). In den übrigen Bereichen im Untersuchungsgebiet ist eine Ertüchtigung des vorhandenen Querschnittes vorgesehen. Es wird keine projektbedingte Zunahme der Verkehrslast erwartet, die aktuell bei 5788 Kfz/d liegt (Straßen. NRW, Straßeninformationsbank NRW, Verkehrsdaten 2015, Straßen.nrw <https://www.nwsib-online.nrw.de/>).

Das vereinbarte Leistungsbild umfasst als ersten Prüfschritt die artenschutzrechtliche „Vorprüfung“ (ASVP), d. h. die Stufe I (Daten- und Aktenauswertung potentieller Vorkommen planungsrelevanter Arten, orientierende Geländebegehung mit Ersteinschätzung) des gesamten Sanierungsabschnittes der L 239 (BAB 44 – BAB 3). Weiterhin wurde bei gegebener Notwendigkeit die Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II beschlossen. Die damit verbundenen Geländeuntersuchungen begannen im späten Sommer 2017 und erstreckten sich über Frühjahr und Sommer 2018.

Den Auftrag zur Erstellung der ASP, Stufe I und II für den Sanierungsabschnitt erteilte der Landesbetrieb Straßen NRW dem unterzeichnenden Büro im Mai 2017.

2 Rechtliche Grundlagen

Mögliche Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten durch -, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens können zu Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände führen. Daher ist in einem ersten Prüfschritt der artenschutzrechtlichen Prüfung (Vorprüfung) die Möglichkeit des Vorkommens und der Eingriffsbetroffenheit streng geschützter und planungsrelevanter Tierarten sowie der europäischen Vogelarten zu analysieren und die Notwendigkeit einer weitergehenden Prüfung (Hauptprüfung) festzustellen.

Im Bundesnaturschutzgesetz sind für die besonders und streng geschützten Arten sowie für europäische Vogelarten Zugriffsverbote definiert¹. Nach diesen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG § 44, Abs. 1) ist demnach verboten,

„1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

Dabei kann nach BNatSchG § 44, Abs. 1, i. V. m. Abs. 5, Sätze 2 u. 3 für nach der Eingriffsregelung zulässige Vorhaben (BNatSchG § 15) die Erfüllung des Verbotstatbestandes über die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausbleiben,

„soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin

¹ -besonders geschützte Arten: BArtSchV, Anlage 1

-streng geschützte Arten: Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97, Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG

-europäische Vogelarten gemäß Artikel 1 der Richtlinie 2009/147/EG

erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.“ (BNatSchG § 44, Abs. 5, Satz 2 u. 3)

Es geht hieraus ebenso hervor, dass die artenschutzrechtliche Beurteilung des 3. Verbotstatbestandes, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, gegebenenfalls mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, sogenannten CEF-Maßnahmen, vorzunehmen ist („measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding site / resting place“ oder „continuous ecological functionality-measures“, gemäß EU-Commission 2007:47), damit die ökologische Funktion der betroffenen Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Die CEF-Maßnahmen müssen dabei stets im „räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte“ (VV-Artenschutz: 6) liegen. Ferner sind diese nur wirksam, wenn der Prognosesicherheit sowie den qualitativen und zeitlichen Komponenten Rechnung getragen wird, also:

*„-wenn die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatelelementen und -strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität hat **UND**
-wenn die zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte unter Beachtung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit durch Referenzbeispiele oder fachgutachterliches Votum attestiert werden kann **ODER** wenn die betreffende Art die Lebensstätte nachweislich angenommen hat.“* (VV-Artenschutz: 6)

Für die konkreten artspezifischen Anforderungen und die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen wird im vorliegenden Gutachten, falls nicht anderweitig gekennzeichnet oder ausgeführt, der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ in Nordrhein-Westfalen zu Grunde gelegt (MKUNLV NRW 2013).

Neben den zuvor erläuterten „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF) werden unter artenschutzrechtlichen Maßnahmen zur Vermeidung auch die im Sinne der Eingriffsregelung gefassten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gestellt (VV-Artenschutz). Dabei gilt, gemäß dem allgemeinen Grundsatz für den Schutz von Natur und Landschaft (§ 13 BNatSchG), generell erhebliche Beeinträchtigungen vorrangig zu vermeiden und gemäß der Verursacherpflichten (§ 15, Abs. 1, Satz 1 BNatSchG), vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher des Eingriffes zu unterlassen. Demnach ist auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen und die Konzeption und Durchführung von, an das Vorhaben angepassten, Maßnahmen zur Vermeidung Bestandteil der artenschutzrechtlichen Beurteilung.

Für die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG § 44, Abs. 1) ist gemäß § 45 BNatSchG die grundsätzliche Möglichkeit der Ausnahme im Einzelfall vorgesehen, und zwar

- „1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“*

Vorausgesetzt wird hierbei, dass „[...] zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert [...]“ (BNatSchG § 45, Abs. 7, Satz 2).

In einer Artenschutzprüfung (ASP) im Land NRW sind zum einen sogenannte „planungsrelevante Arten“ in einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten (VV-Artenschutz v. 06.06.2016), zum anderen auch Arten der regional relevanten Roten Listen, soweit die Möglichkeit einer projektbedingten Beeinträchtigung besteht (vgl. Anl. 1, Abs. 2 letzter Satz, VV Artenschutz 2016). Planungsrelevante Arten stellen eine naturschutzfachlich begründete und für NRW regionalspezifische Selektion von Arten dar (vgl. hierzu z. B. auch Kiel 2007). Sowohl die Liste der spezifisch zu schützenden und zu prüfenden planungsrelevanten Arten als auch die artenschutzrechtlichen Prüfschritte in der Fachplanung und ihre Begründungen sind in der Verwaltungsvorschrift Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren der Fachplanung (VV-Artenschutz v. 06.06.2016), im Leitfaden des MUNLV (2016) und im Infosystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LA-NUV (Internet-Abfrage, Stand: 04.04.2018) zusammengefasst. Arbeitsschritte und Gliederung der Unterlagen folgen den Empfehlungen des Planungsleitfadens Artenschutz bei Straßenverfahren (Landesbetrieb Straßen NRW 2011).

3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

3.1 Lage und Abgrenzung

Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt in Ratingen (Kreis Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf), östlich des Zentrums im Stadtteil Schwarzbach. Die Abgrenzung erfolgte als Geländestreifen von 50 m bis 100 m Breite beidseitig der L 239 auf einer Länge von ca. 3 km, so dass sich ein UG von etwa 32 ha ergibt und ist in der nachfolgenden Abbildung 1 rot dargestellt. Weiterhin erfolgte 2018 eine Ausweitung des Untersuchungsumfanges um ein Gebiet südlich der Mettmanner Straße. Im Fokus stand die hier vermutete Wanderaktivität von Amphibien. Das Gebiet verläuft entlang des Hasselbachs, umfasst 13 ha und ist in der Übersichtskarte 1 grün dargestellt.

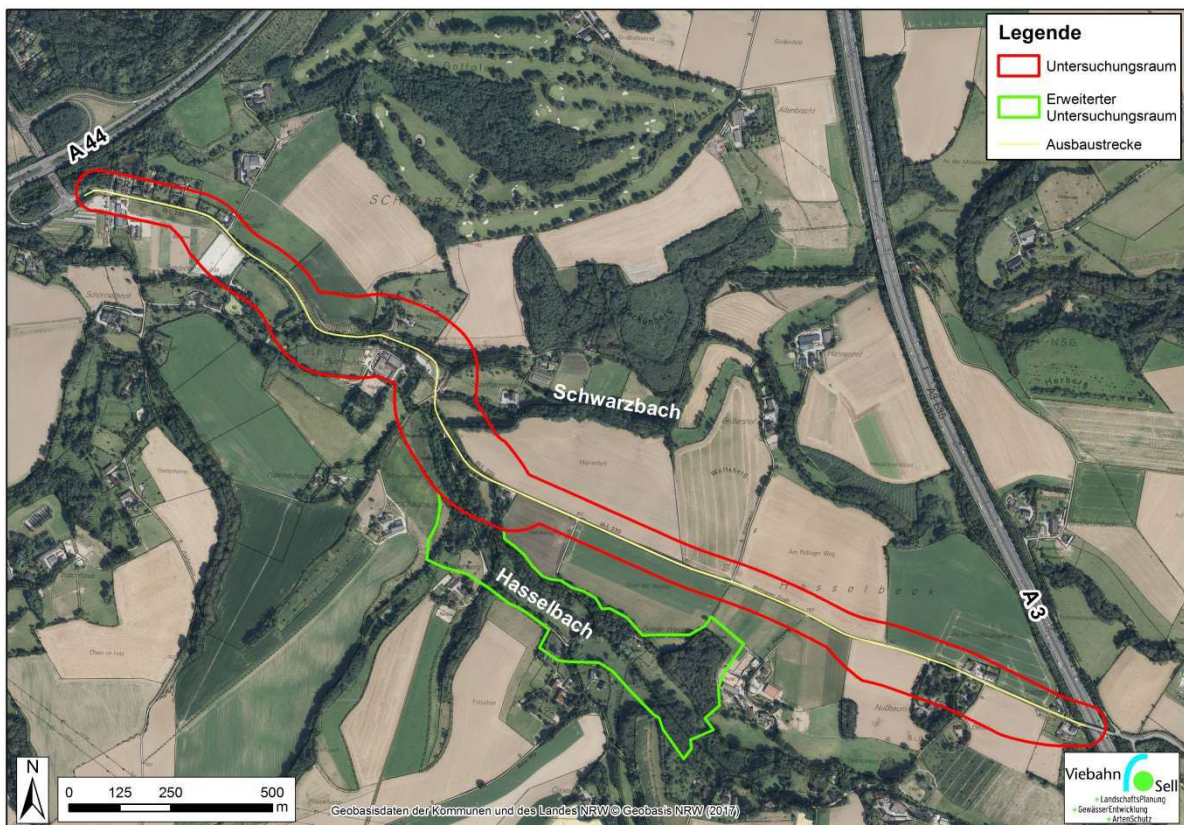


Abbildung 1: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes an der L239 (rot) und des erweiterten UG (grün)

In der nördlichen Hälfte wird das UG (rot) in weiten Strecken von umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen wie Äckern und Fettweiden und -wiesen begrenzt. Weiterhin finden sich hier Häuser mit Gärten und Gehölzreihen. Die südliche Hälfte des UG wird ebenfalls in weiten Teilen durch landwirtschaftliche Nutzflächen dominiert, auch hier erstrecken sich viele Gehölzreihen.

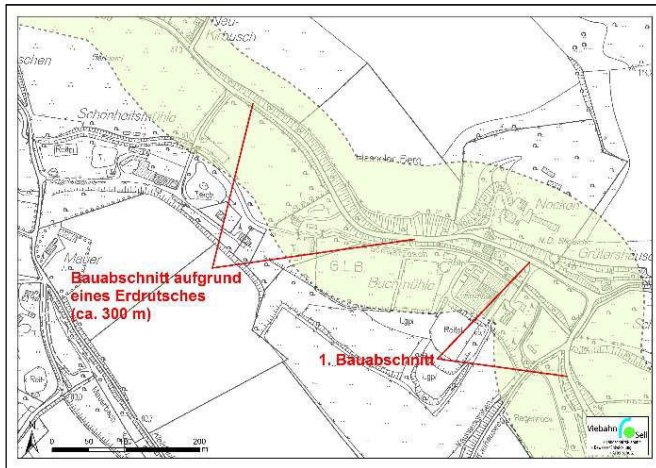


Abbildung 2: Lage des fertiggestellten ersten abschnittes und der 300 m langen, bereits ausgeten Strecke

Der Schwarzbach und sein von Südosten zufließender Nebenbach Hasselbach begleiten die L 239 streckenweise mit ihrer Grünlandauwe, in der diverse Einzelgehöfte und Fischteichanlagen zu finden sind. Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich bereits fertig gestellte Sanierungsabschnitte. Sie beginnen an der Einmündung der Hofzufahrt Buchmühle, reichen bis zur Einmündung Kauhausweg und sind aus Abbildung 2 zu entnehmen.

Das erweiterte UG (Karte 1; grün) befindet sich südlich der Mettmanner Straße und verläuft entlang des Doppenbergwegs. Es ist durch sein Reichtum an Kleingewässern, wie dem Hasselbach sowie diversen Fischteichen gekennzeichnet.

3.2 Naturraum

Das UG liegt im Messtischblatt (Topographische Karte TK 25, 1 : 25.000) Nr. 4707 Mettmann im nordwestlichen, d.h. 1. Quadranten. Das nordwestliche Ende des UG befindet sich in einer Höhenlage von 60 m über NN und steigt im Verlauf bis zum südöstlichen Ende bis auf 120 m über NN an. Naturräumlich zählt es zu zwei verschiedenen NRW-Großlandschaften. Im nordwestlichen Teil des UG nahe der A 44 befindet sich ein geringer Anteil in der Großlandschaft I „Niederrheinisches Tiefland“ (D35) in der naturräumlichen Haupteinheit „Schlebusch-Wahner Heide“ (550). Hierdurch ergibt sich die Zugehörigkeit zur Atlantischen Biogeographischen Region („ATL“) gemäß FFH-Richtlinie/Natura2000. Da dieser Teil mit nur 2 ha nur einen Bruchteil der Gesamtfläche ausmacht (insgesamt 32 ha) ist er in der nachfolgenden Bearbeitung zu vernachlässigen.

Der restliche und flächenmäßig deutlich größere Anteil des UG liegt in der Großlandschaft VIa „Bergisches Land“ (D38) in der naturräumlichen Haupteinheit „Bergisch-Sauerländisches Unterland“ (337). In diesem Fall ergibt sich die Zugehörigkeit zur Kontinentalen Biogeographischen Region („KON“) gemäß FFH-Richtlinie/Natura2000.

3.3 Nutzungs- und Biotopstruktur

Die nordwestliche Hälfte des UG folgt weitestgehend der grünlandgeprägten Talsohle des Schwarzbachtals, wohingegen sich die südöstliche Hälfte über den Hügelkamm des Talsporns zwischen den Tälern von Schwarzbach und Hasselbach erstreckt. Ein Großteil des

UG wird von landwirtschaftlicher Nutzfläche eingenommen. In der südöstlichen Hälfte finden sich beidseitig der L 239 ausgedehnte Ackerflächen, ebenso wie in den nördlichsten und westlichsten Bereichen. Im Westen liegen Weideland, Streusiedlungen und Einzelgehöfte (überwiegend Reitställe) mit Gärten sowie Gehölzreihen. Am Hasselbach befinden sich Fischteiche zwischen der L 239 und dem Doppenbergweg. Im Westen des UG wird die L 239 bis zum Doppenbergweg von Gehölzen flankiert. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden gegenwärtig intensiv bewirtschaftet, so dass ackerrandbegleitende Wildkrautarten weitgehend fehlen.



Blick auf die Mettmanner Straße



Bäuerliche Kulturlandschaft nördlich der Mettmanner Straße



Verlegter Schwarzbach, dahinter Streuobstwiese



Uralteiche, links davon die Mettmanner Straße



Ehemaliger Mäusebussardhorst



Offene Landschaft im östlichen Teil des UG an Mettmanner Straße



Böschung und Acker



Böschung und enge Kurve

Das erweiterte UG fügt sich in die bereits beschriebene Kulturlandschaft mit ein. So sind Gehöfte mit Gärten und Wiesen sowie kleinere Gehölze die strukturgebenden Elemente. Inmitten verläuft der Hasselbach. Hier dominieren Ufergehölze und Wiesen. Ferner sind zahlreiche Fischteiche zu nennen. Diese sind aber wegen des Fischbesatzes und der befestigten Uferstrukturen nur bedingt als Reproduktionsgewässer geeignet.



Wiese im erweiterten UG



Auengehölze im erweiterten UG

3.4 Schutzgebiete

Mit dem Mündungsabschnitt des Hasselbaches zwischen dem Kauhausweg und der Mettmanner Straße ragt der nördliche Teil des 26,1 ha großen Naturschutzgebiets „Bachtäler von Hasselbach und Conesbach“ (N B 2.2-14) in das UG hinein. In dem Teil dieses Naturschutzgebietes liegt ein nach §42 LNatSchG geschütztes Biotop „Seggen- und binsenreiche Nasswiesen“ mit einer Fläche von 1,16 ha, das unmittelbar der Mettmanner Straße anliegt und durch das der Hasselbach, kurz vor seiner Mündung in den Schwarzbach, fließt. Nicht nur ragen die o.g. Schutzgebiete in das UG hinein. Auch sind sie wesentlicher Bestandteil des erweiterten UG. Dieses ist in weiten Teilen deckungsgleich mit dem NSG „Bachtäler von Hasselbach und Conesbach“.

Weiterhin befinden sich im UG westlich vom Reitstall Witting am Schwarzbach mit einer Größe von 0,71 ha die geschützten Biotoptypen „Sümpfe“ sowie „Seggen- und binsenreiche Nasswiesen“ (geschützter Landschaftsbestandteil LB B 2.8-63). Der größte Teil des UG, zwischen dem westlichen Sanierungsende und dem Possberg- bzw. Grütersweg, liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Im Talhang nördlich der L 239 nahe der Schwarzbachbrücke befindet sich eine als Naturdenkmal B 2.6-32 festgesetzte alte Stiel-Eiche (s. Foto auf Seite 7).

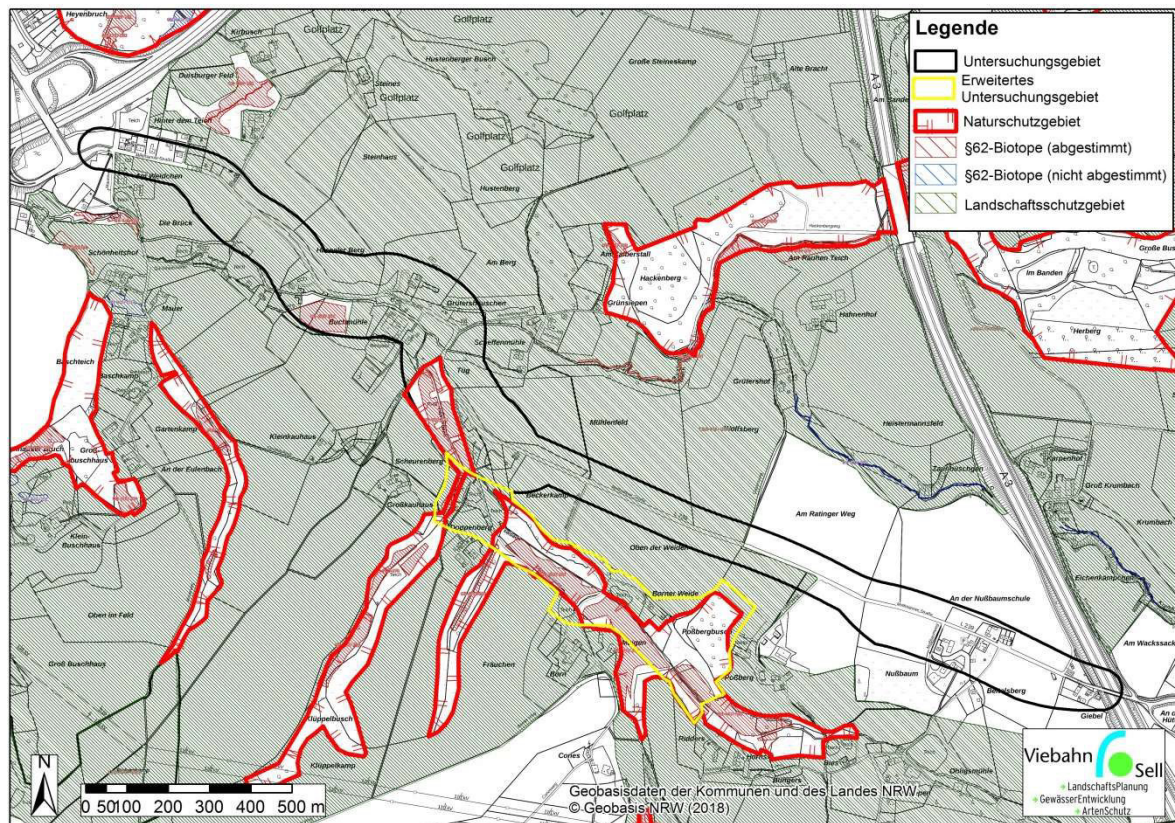


Abbildung 3: Schutzgebietskarte

4 Liste der im Plangebiet vorkommenden europäischen Vogel- und FFH-Anhang IV-Arten

4.1 Potential- und Bestandsliste

Das im Kartenblatt TK 25 Nr. 4707 Mettmann liegende Untersuchungsgebiet weist Anteile an 13 Lebensraumtypen bzw. Biotopkomplexen gemäß LANUV auf. Hierbei handelt es sich um folgende Biotopkomplexe (Definition gemäß LANUV, Naturschutz-Fachinformationssystem Geschützte Arten, 2017, örtlich realisierte Biotoptypen unterstrichen):

- Laubwälder mittlerer Standorte,
- Fließgewässer,
- Felsbiotope,
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken,
- Fettwiesen und –weiden,
- Äcker, Weinberge,
- Höhlenbäume,
- Horstbäume,
- Säume, Hochstaudenfluren,
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen,
- Gebäude,
- Feucht- und Nasswiesen und –weiden,
- Stillgewässer.

Für diese 13 Lebensraumtypen sind im 1. Quadranten des Blattes 4707 Mettmann gemäß LANUV (2017, Datenabfrage 04.04.2018) die folgenden planungsrelevanten Arten nachgewiesen worden oder potentiell zu vermuten:

- 8 Säugetierarten, (davon gehören sieben der Unterordnung der Fledermäuse an)
- 21 Vogelarten,
- 1 Amphibienart,
- 1 Reptilienart,

d. h. insgesamt 31 Arten.

Es handelt sich gemäß LANUV-Aufstellung nur z.T. um potentielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten (z.B. bei Brutvögeln), zumindest aber um Nahrungshabitate.

Die vorgenannten potentiell vorkommenden Tierarten sind bezüglich der artenschutzrechtlichen Tatbestände für das Projekt relevant, wenn sie konkrete „Ruhe- und Fortpflanzungsstätten“, z.B. Nistplätze und Winterquartiere oder wichtige Leitstrukturen, im UG besitzen würden.

Bei der Abfrage nach LANUV ist zu berücksichtigen, dass die Angaben zum Artenspektrum für den betroffenen Quadranten, d.h. einem Gebiet mit einer Fläche von ca. 31,2 km² (3125 ha) angegeben werden. Diese Abfrage erlaubt keine präzisen Aussagen zum Artenspektrum innerhalb des UG. Das Naturschutz-Fachinformationssystem liefert jedoch wichtige Grundlagen und ernstzunehmende Hinweise über die Vorkommen der Arten im jeweiligen Quadranten und Lebensraumtypus in NRW. Zu beachten ist dabei, dass die Datengrundlage für die Messtischblattabfrage vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW (nach dem Jahr 1990 nachgewiesene planungsrelevante Arten sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten) beruht. Dem Fundortkataster liegen keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde (LANUV NRW).

Neben diesen vom LANUV genannten, potentiell im UG vorkommenden Arten, ist ein Auftreten weiterer planungsrelevanter Arten denkbar. So kann aus den im UG vorliegenden Habitatstrukturen ein Vorkommen der Haselmaus nicht ausgeschlossen werden, obwohl die Art nach LANUV nicht im 1. Quadranten des Blattes 4707 Mettmann gelistet ist. Eine Reihe von Untersuchungen im Süderbergland hat in den vergangenen Jahren mit neuen Nachweisen die hohe Dunkelziffer bei dieser Art erkennen lassen, sodass eine gezielte Untersuchung des UG vereinbart wurde.

Tabelle 1: Potentiell vorhandene und kartierte planungsrelevante Säugetiere und Vogelarten im UG

Art	Status LANUV MTB 4707/1	Status UG	Rote Liste		Schutzstatus		Bemerkungen (<i>kursiv = Reproduktion außerhalb des UG</i>)
			D	NRW	BArtSchV	Anh. / Art. VS-Richtli- nie	
Säugetiere							
Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>	Nicht gelistet	n.n.	V	G	§§	Anh. IV	Verbotstatbestände werden ausgeschlossen, da trotz umfangreicher Untersuchungen ein Vorkommen nicht nachgewiesen wurde
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	Art vorhanden	NG	G	2	§§	Anh. IV	Gebäudefledermaus; Verbotstatbestände werden ausgeschlossen, da Gebäude nicht betroffen
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	Art vorhanden	NG	*	G	§§	Anh. IV	Rodung von potentiellen Quartieren, Tötung und Störung möglich
Kleinabendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	Art vorhanden	QV	D	V	§§	Anh. IV	Rodung von potentiellen Quartieren, Tötung und Störung möglich
Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i> (repro-	Art vorhanden	n.n.	V	R/V	§§	Anh. IV	Verbotstatbestände werden ausgeschlossen, da nicht nachgewiesen und keine ausgedehnten Wälder vorhanden
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	Art vorhanden	D	*	R/*	§§	Anh. IV	Rodung von potentiellen Quartieren, Tötung und Störung möglich
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Art vorhanden	QV	*	*	§§	Anh. IV	Rodung von potentiellen Quartieren, Tötung und Störung möglich
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	Art vorhanden	n.n.	V	G	§§	Anh. IV	Verbotstatbestände werden ausgeschlossen, da nicht nachgewiesen und keine ausgedehnten Wälder vorhanden
Vögel							
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	sicher brütend	BB	*	3	§§		Jagd auch über dem UG, Einflug in ein Feldgehölz könnte auf Brut hindeuten
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	sicher brütend	NG	*	*	§§		Jagd über dem UG, kein Hinweis auf potentielles Bruthabitat
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	sicher brütend	n.n.	*	*	§	Art. 4 (2)	Verbotstatbestände werden ausgeschlossen, da nicht nachgewiesen und keine geeigneten feuchten Hochstauden vorhanden
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	sicher brütend	BV	3	3	§		Mehrere Brutplätze außerhalb des UG
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	sicher brütend	n.n.	*	*	§§	Anh. I.	Verbotstatbestände werden ausgeschlossen, da nicht nachgewiesen und keine geeigneten Ufersteilwände zur Brut vorhanden
Waldohreule <i>Asio otus</i>	sicher brütend	n.n.	*	3	§§		Verbotstatbestände werden ausgeschlossen, da trotz geeigneter Habitate (Gärten, Feldgehölze) nicht nachgewiesen

Art	Status LANUV MTB 4707/1	Status UG	Rote Liste		Schutzstatus		Bemerkungen (<i>kursiv = Reproduktion außerhalb des UG</i>)
			D	NRW	BArtSchV	Anh. / Art. VS-Richtlinie	
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	sicher brütend	BV	*	*	§§		Stetige Beobachtungen mehrerer Brutpaare über dem UG, Brutverdacht am Nocken
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	sicher brütend	n.n.	V	2	§		Verbotstatbestände werden ausgeschlossen, da nicht nachgewiesen und vorhandene Ackerfläche zu intensiv genutzt
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	sicher brütend	D	V	2	§		Durchziehendes Individuum rufend am 09.05. außerhalb des UG
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	sicher brütend	NG	3	3	§		Nahrungsgäste im UG, Brut außerhalb
Mittelspecht <i>Dendrocopos medius</i>	sicher brütend	n.n.	*	*	§§	Anh. I.	Verbotstatbestände werden ausgeschlossen, da trotz geeigneter alter Eichen nicht nachgewiesen
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	sicher brütend	n.n.	V	3	§		Verbotstatbestände werden ausgeschlossen, da trotz geeigneter Weichhölzer nicht nachgewiesen
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	sicher brütend	n.n.	*	*	§§	Anh. I.	Verbotstatbestände werden ausgeschlossen, da nicht nachgewiesen und keine ausgedehnten Waldgebiete vorhanden
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	sicher brütend	NG	*	V	§§		Nahrungsgäste im UG, Brut außerhalb
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	sicher brütend	BV	3	3	§		Brut an einem der Pferdehöfe wahrscheinlich
Bluthänfling <i>Linaria cannabina</i>	nicht gelistet	BV	3	3	§		Brut in den Säumen und Gebüsch nördlich des Schwarzbachs wahrscheinlich
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	sicher brütend	n.n.	V	3	§		Verbotstatbestände werden ausgeschlossen, da nicht nachgewiesen und keine geeignete extensive Landwirtschaft vorhanden
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	sicher brütend	n.n.	*	3	§		Verbotstatbestände werden ausgeschlossen, da nicht nachgewiesen und keine ausgedehnten Wälder vorhanden
Wasserralle <i>Rallus aquaticus</i>	sicher brütend	n.n.	V	3	§	Art. 4 (2)	Verbotstatbestände werden ausgeschlossen, da nicht nachgewiesen und keine geeigneten Schilfröhrichte vorhanden
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	sicher brütend	n.n.	V	3	§		Verbotstatbestände werden ausgeschlossen, da nicht nachgewiesen und keine ausgedehnten Waldgebiete vorhanden
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	Nicht gelistet	BV	*	*	§§		Stetig rufende Männchen und ein rufendes Weibchen, BV im UG
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	sicher brütend	BV	3	3	§		Beobachtungen häufen sich an den zahlreichen Höfen, Brut hier wahrscheinlich

Art	Status LANUV MTB 4707/1	Status UG	Rote Liste		Schutzstatus		Bemerkungen (<i>kursiv = Reproduktion außerhalb des UG</i>)
			D	NRW	BArtSchV	Anh. / Art. VS-Richtlinie	
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	sicher brütend	n.n.	*	*	§§		Verbotstatbestände werden ausgeschlossen, da nicht nachgewiesen obwohl geeignete Stallungen vorhanden; auch keine Hinweise durch Hofbesitzer
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	sicher brütend	n.n.	2	2	§§	Art. 4 (2)	Verbotstatbestände werden ausgeschlossen, da trotz ausgedehnter Ackerflächen nicht nachgewiesen
Amphibien und Reptilien							
Geburtshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i>	Art vorhanden	n.n.	3	2	§§	Anh. IV	Verbotstatbestände werden ausgeschlossen, da trotz geeigneter Lebensräume (Pfützen auf unbestellten Äckern) nicht vorhanden
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	Art vorhanden	n.n.	V	2	§§	Anh. IV	Verbotstatbestände werden ausgeschlossen, da trotz geeigneter trockener Säume nicht nachgewiesen

Legende

Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung, kontinentale Biogeographische Region) in der Artspalte:

	ungünstig / schlecht (rot)
	ungünstig / unzureichend (gelb)
	günstig (grün)

Status im UG:

Vorkommen nach Aktenlage (LANUV) oder nach eig. Kartierungen.

BN	es liegt ein Brutnachweis vor
BV	es liegt ein Brutverdacht vor
BB	Beobachtung in Brutzeit im geeigneten Habitat
BVU	Brutvogel der weiteren Umgebung
NG	kommt als Nahrungsgast vor
D	kommt als Durchzügler vor
W	kommt als Wintergast vor
BZB	Brutzeitbeobachtung
SG	Streifgebiet
QV	Quartiersverdacht
n.n.	nicht nachgewiesen / kein Hinweise nach Aktenlage

O	ausgestorben oder verschollen
R	durch extreme Seltenheit gefährdet
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
I	gefährdete wandernde Tierart
D	Datenlage nicht ausreichend
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
V	Vorwarnliste
*	nicht gefährdet
N	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen
S	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen (RL 2009)
M	Migrant, Wanderfalter, Irrgast oder verschleppt
k. A.	keine Angabe

Rote Liste:

D: BfN Bundesamt für Naturschutz (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn.

NRW: LANUV (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. LANUV-Fachbericht 36. Recklinghausen

Schutzstatus:

Nach BArtSchV:

§	besonders geschützt
§§	streng geschützt

FFH-Anhang:

Arten der Anhänge I, II, IV, vgl. RL 92 / 43 / EWG

Anhang/Artikel Vogelschutzrichtlinie:

Anh. I: Arten für die nach VS-Richtlinie besondere Schutzmaßnahmen für deren Lebensräume zu treffen sind.

Art. 4(2): regelmäßig auftretenden Zugvogelarten gemäß VS-Richtlinie

AVES: Grüneberg, C.; er, H.-G.; Haupt, H.; Hüppop, O.; Ryslavy, T.; Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-68.
Grüneberg, C. et al. (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. In: Charadrius. Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Nordrhein-Westfalen. 2016 (52): 1-2.

4.2 Arten, für die keine vertiefte Art-zu-Art-Betrachtung durchgeführt wurde

Insekten

Da keine ernst zu nehmenden Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Insektenarten, insbesondere von Libellen-, Schmetterling- und Käferarten vorliegen, wurde auf eine flächendeckende Untersuchung dieser Arten verzichtet. Allerdings wurde im Rahmen der übrigen Kartierungen stichprobenhaft an geeigneten Futterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers beobachtet, welcher in der Region vorkommen soll.

5 Datengrundlagen und Untersuchungsmethoden

5.1 Datenbankabfragen, Bestandsdaten

Um das potentielle Artinventar einzuschätzen bzw. bereits erhobene Bestandsdaten zu ermitteln, wurden neben eigenen Erhebungen Datenbank- und Informationsabfragen durchgeführt. Folgende Quellen wurden für die Auswertung herangezogen:

- Fundortkataster (@LINFOS), Stand der Abfrage: 08.08.2018
Das Linfo meldet die folgenden Vorkommen:
 - Kiebitz nördlich von Götzenberg
 - Zwergfledermaus bei Altenbracht
 - Zauneidechse bei Kirbusch
 - Östlich des UG im räumlichen Anschluss am Schwarzen See Kormoran, Sperber, Wasserfledermaus, Eisvogel, Zwergfledermaus-Rauschwalbe, Graureiher und Mäusebussard
 - Südlich des UG im räumlichen Anschluss bei Born Steinkauz
- Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, Stand der Abfrage: 04.04.2018
- Weitere Fach- und insbesondere Regionalliteratur (z.B. AKAR 2011, Atlas der Säuger Nordrhein-Westfalens www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/, Atlas der Brutvögel Nordrhein-Westfalens atlas.nw-ornithologen.de/)
- L 239 – Sanierung im Bereich Ratingen Schwarzbachtal 1. Sanierungsabschnitt. Artenschutzprüfung (ASP). Landesbetrieb Straßen NRW. ViebahnSell (2013).
- Anfrage an die Naturschutzverbände/Naturschutzbehörden am 19.03.2018 (BUND Ratingen, NABU Ratingen, Umweltamt Ratingen) sowie am 27.03.2018 (Untere Naturschutzbehörde Kreis Mettmann, Biologische Station Haus Bürgel) mit folgenden Antworten:
 - Biologische Station Haus Bürgel: „Sehr geehrter Herr Sell, hiermit möchten wir Ihnen rückmelden, dass uns keine Daten außer jenen im Fundortkataster des Kreises ME vorliegen. Bitte fragen Sie doch beim BUND, Herr Götz Lederer nach unter: Tel.: 02058/72497, E-Mail: goetz.lederer@t-online.de
Mit freundlichen Grüßen i.A. Beate Dölker-Motz“
 - UNB Mettmann: „Sehr geehrte Frau Brandt, im Anhang sende ich Ihnen shape-Dateien zu Tierarten im von Ihnen angesprochenen Plangebiet aus dem Fundortkataster des Kreises Mettmann. Über Wanderwege von Amphibien

sowie Haselmausvorkommen liegen der UNB aus diesem Raum derzeit keine Daten vor. [...] Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Verena Keggenhoff“

- Das Fundortkataster des Kreises Mettmann (KME o.J., Arc-GIS Datensatz; übersandt von Fr. Keggenhoff) nennt für das unmittelbare Untersuchungsgebiet ein Vorkommen des Mäusebussards und des Turmfalken. Im weiteren Umkreis sind die folgenden Beobachtungen zu nennen:
 - 60 m südlich des UG bei Mühlenhäuschen: Bergmolch, Grasfrosch
 - 340 m südlich des UG bei Schönheitshof: Ringelnatter, Erdkröte
 - 600 m südlich des UG am NSG Großbuschhaus: Blindschleiche, Erdkröte, Grasfrosch, Ringelnatter, Waldeidechse
 - 400 m nordwestlich des UG am NSG Ratinger Sandberg: Zauneidechse
 - 450 m südlich des UG am NSG Doppenberg: Steinkauz
 - 800 m nördlich des UG am NSG Herberg: Kleinspecht, Gartenrotschwanz, Rotmilan

Diese Übersicht deutet auf ein Vorkommen diverser Reptilien- und Amphibienarten hin. Insbesondere die Vernetzung der verschiedenen Amphibienquartiere (Sommer-, Winter- und Reproduktionshabitate) sollte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. Die Prüfung des potentiellen Vorkommens der o.g. Arten wird durch die beauftragten artenschutzrechtlichen Untersuchungen abgedeckt.

- Telefonat mit Herrn Götz Lederer am 21.08.2018: Es sind keine bedeutenden Artenvorkommen im Untersuchungsgebiet und im Umfeld bekannt.
- Arbeitskreistermin in Mönchengladbach am 18.04.2018: Herr Bruckhaus vom NABU Kreis Mettmann weist auf das Habitatpotential für Geburtshelferkröte und Feuersalamander hin.
- Die LANUV-Kataster-Reporte der umgebenden Naturschutzgebiete ergeben keine zusätzlichen Informationen zu Artenvorkommen – es werden Mäusebussard und Grasfrosch aus dem NSG „Schwarzbachtal bei Goetzenberg ME“ - 011 gemeldet.
- Befragung der Ortsansässigen: Ein Anwohner berichtet von dem Vorkommen von Ringelnattern und Erdkröten auf dem Gelände der Schönheitsmühle.

Fazit: Aus den vorgenannten Informationen ergaben sich keine, über die anhand des Fachinformationssystems gewählten Tiergruppenbearbeitungen hinausgehenden, Untersuchungserfordernisse für die Geländearbeiten.

5.2 Säugetiere

Fledermäuse

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte als standardmäßige Grunderfassung bei Planungsprojekten, d.h. über drei Ansätze. Wegen der im Fokus der artenschutzrechtlichen Tatbestände stehenden „Ruhe- und Fortpflanzungsstätten“, zu denen auch essentielle Leitstrukturen für Transit- und Nahrungsflüge gehören, wurde eine Kontrolle aller möglichen sanierungsbetroffenen Bäume mit hochauflösender Optik (Zeiss Victory 8*42) auf potentielle Höhlen- und Spaltenquartiere am 16.02. durchgeführt. Die Fledermäuse selbst werden durch Beobachtung und Kartierung fliegender Tiere mit Nachtoptik (hier: Nachtfernglas Zeiss 8*56; Nachtsichtgerät Yukon Ranger Pro 5*42) in den Dämmerungs- und Nachtstunden (Abendhimmel, Laternen, Quartierbäume etc.) erfasst, im Spätsommer auch vor der Morgendämmerung zur Analyse der Schwärmflüge vor potentiellen Quartieren.

Als Kernmethode wird die akustische Erfassung in den dunklen und Dämmerungsstunden mit „Bat-Detectoren“ durchgeführt. Mit diesen können die Ultraschallrufe der Tiere in hörbare Signale umgewandelt werden und quantitative Frequenzangaben (in KHz) ermittelt werden (s. z.B. Skiba 2009). Im Rahmen der Grunderfassung kamen verschiedene Detektoren mit Frequenzteilungsverfahren und Echtzeitaufnahmen des Vollspektrums zum Einsatz (hier: Batlogger 2.0 und batcorder 3.0 mit bioakustischer Analysesoftware). Die Kontrollen erfolgen entsprechend in den frühen Morgenstunden am 24.05.2018, 21.06.2018 und am 31.07.2018. Die Abend- bis Nachtbegehungen fanden am 03.08.2017, 06.09.2017, 24.05.2018 und am 15.07.2018 statt.

Haselmaus

Als Grunderfassung zur Bestimmung des Besiedlungspotentials für die Haselmaus wurden in den Jahren 2017 und 2018 drei der gängigen Ansätze für eine Erfassung der Art ausgeführt (z.B. Meinig 2004/2005):

- (1) Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurde gezielt nach geeigneten Strauchstrukturen gesucht (Haselsträucher, Brombeergebüsche an sonnexponierten Waldrändern etc.).
- (2) Im Zuge der Kontrollen auf Vogelnester wurden die Bäume, Sträucher und Gestrüppe im UG auch auf Kugelnester der Haselmaus abgesucht.
- (3) Nistkastenkontrolle: Das potentielle Vorkommen von Haselmäusen im UG wurde mit der bewährten Methode des Ausbringens künstlicher Niströhren (z.B. Bright et al. 2006) überprüft. Die Haselmaus nutzt die angebotenen Röhren im Allgemeinen gerne für die Anlage von Schlafnestern bzw. Sommerquartieren, die wegen mangelnder Isolierung vor Beginn des Winterschlafes aber wieder verlassen werden. Zur Anwendung kamen insgesamt 32 viereckige Niströhren (sogenannte „nest-tubes“) aus Kunststoffmaterial mit Holzeinsatz

(Modell NHBS, Devon, UK). Diese wurden an ausgewählten Stellen im Untersuchungsgebiet mit Kabelbindern an horizontalen Ästen in etwa 1,5 - 2,0 m Höhe befestigt (Ausbringungsdatum: 12.06.2017 und 27.02.2018). Die Kästen wurden im Sommer 2017 zunächst aufgehängt dreimalig kontrolliert und über die Wintermonate wieder eingeholt. Anschließend wurden sie im Februar 2018 an der gleichen Stelle wieder ausgebracht. Die Auswahl der Standorte richtete sich nach unterschiedlichen Kriterien wie z.B. Gehölzstrukturen und dem Vernetzungsgrad der Gehölze, die im Vorfeld durch eine Überprüfung der Biotopstrukturen erfolgte. Insbesondere kamen hierfür Strukturen mit einer ausgeprägten Strauchschicht in Betracht. Die jeweiligen Standorte sind der Karte Säugetiere zu entnehmen (Plan 2). Die Haselmausuntersuchungen erfolgten im Jahr 2017 am 03.08./12.09./26.09 sowie im Jahr 2018 am 17.04./09.05./24.05./14.06.

Für den Fall, dass verlassene Nester gefunden werden, waren diese zu entfernen, um eine Mehrfachbelegung nachzuweisen.

5.3 Vögel

Die Geländekartierung der planungsrelevanten Vogelarten – wie von Brutvögeln allgemein - erfolgt nach vorgeschriebenen und empfohlenen Standardmethoden (v.a. Südbeck et al. 2005), d.h. der „Revierkartierung“ mit der Erfassung artspezifischer und revieranzeigender akustischer Nachweise und Verhaltensweisen. Hierbei wurden auch durchziehende und ras-tende Arten kartiert.

Revierkartierung

Im Frühjahr und Sommer 2018 wurden insgesamt 6 Brutzeitbegehungen (14.03./03.04./27.04./24.05./21.06./06.07.) und im Jahr 2017 eine Sommerbegehung (09.08.) bei günstiger Witterung in den Morgenstunden durchgeführt (kein stärkerer Niederschlag, starker Wind oder Minustemperaturen). Dabei wurde das UG in allen Flächenteilen begangen und alle visuellen und akustischen revieranzeigenden Merkmale (Fernglas Zeiss Victory 8*42: Fütterverhalten, Gesänge, Warnrufe etc.) der registrierten planungsrelevanten Arten in Arbeitskarten notiert. Am 27.02., 04.04 und 24.05.2018 wurden während der Abenddämmerung Kontrollen auf rufende Eulenvögel durchgeführt; dabei kamen an geeigneten Stellen Klangattrappen für Stein- und Waldkauz, Waldohreule und Schleiereule zum Einsatz. Ferner wurde eine Liste aller vorkommenden Vögel angefertigt. Die Bäume des potentiellen Sanierungsfeldes wurden zu Kartierbeginn, während der laubfreien Phase (hier: 16.02.2018), mit hochauflösender Optik (Zeiss Victory 8*42) nach mhöhlen und Horstbäumen abgesucht. Für den Fall, dass Horstbäume gefunden wurden, waren diese mittels eines Spektivs (Optolyth TBS 80) auf einen Brutvogelbesatz zu kontrollieren (27.04./21.06.2018).

Bei jeder Begehung wurden nach der Methodik der Revierkartierung Arbeitskarten geführt mit den Einträgen der jeweiligen revieranzeigenden Merkmale der planungsrelevanten Arten. In der späteren Auswertephase wurden durch Überlagerung und Bewertung der Arbeitskarten für die einzelnen Arten Revierzentren („Cluster“) gebildet und wahrscheinliche oder mögliche Brutpaare abgegrenzt. Wie in einer ASP üblich, sind die dargestellten „Brutpaare“ in der Regel als brutverdächtig klassifiziert, da eindeutige Brutnachweise (Nest- und Jungfunde) nur in Einzelfällen erbracht und angestrebt werden. Der Vollständigkeit halber wurden nicht nur die planungsrelevanten brutverdächtigen Arten, sondern auch Zuggäste und Nahrungsgäste bzw. Brutvögel der Umgebung kartographisch dargestellt.

5.4 Reptilien

Mögliche Reptilienvorkommen wurden stichprobenhaft im Rahmen der übrigen Kontrollen während der hellen Tagesstunden durchgeführt. Dabei wurden alle Böschungen und Säume in den Mittagsstunden bei sonnigem und warmem Wetter kontrolliert, ggf. mit einem hochauflösenden Fernglas mit Nahfokus. Speziell für die hier zu überprüfende Zauneidechse sind 6 Begehungen an unterschiedlichen Tagen, vorzugsweise an den ersten warmen Tagen nach längerem Regen empfohlen (Arbeitskreis Amphibien und Reptilien NRW 2011, Doerpinghaus et. al. 2005).

Weiterhin erfolgte eine vertiefte Geländekartierung durch Ausbringung von zwölf künstlichen Verstecken (sog. Schlangenbretter) an verschiedenen Standorten. Die schwarzgefärbten Objekte (Wellbitumenpappe) mit den Abmessungen 1m x 0,5 m sind durch günstige Temperaturverhältnisse und Versteckmöglichkeiten für den Nachweis einer ganzen Reihe von Reptilien und Amphibien geeignet (Arbeitskreis Amphibien Reptilien NRW 2011, Herpetofauna NRW 2000, Rundbrief Nr. 10 - September 1996), sind aber lediglich als unterstützende Maßnahme zu betrachten und nicht zum Ausschluss von Arten – speziell der Zauneidechse - geeignet.

Die Schlangenbretter wurden 2017 ausgebracht und zweimalig kontrolliert (03.08, 12.09). An denselben Stellen wurden die Bretter im Jahr 2018 erneut ausgebracht und fünfmal kontrolliert (03.04., 25.04., 09.05., 24.05. und 14.06.2018).

5.5 Amphibien

Zur Übersichtserfassung der Amphibienvorkommen im UG wurden verschiedene Methoden angewendet.

Zum einen die nächtliche Erfassung aller Amphibien während der Wanderungen im gesamten UG, hierbei sowohl Verkehrsoffer als auch wandernde Tiere. Zu diesem Zweck wurde die L 239 zu Fuß in der Abenddämmerung bei feuchter Witterung (zusätzlich auch im Zuge

anderer Kartierungen, insb. Fledermäuse und Eulen) mehrfach langsam abgegangen und abgesehen. Gleichzeitig wurden alle rufenden Tiere in diesem Zusammenhang notiert.

Weiterhin wurden die im UG liegenden und angrenzenden Gewässer nach Amphibien abgesehen und wenn möglich bekeschert bzw. Reusen eingesetzt und am Folgetag kontrolliert. Außerdem wurde versucht, bei den Teichbesitzern Informationen zum Amphibienbestand zu gewinnen. Die optischen Kontrollen erfolgten am 14.03., 03.04., 04.04., 25.04., 24.05., und 14.06.2018. Zudem wurden Amphibien am 03.07. und 02.08.2017 sowie am 24.05. und 06.06.2018 mittels Kescher gefangen.

6 Vorkommen der vertieft untersuchten Arten

Gemäß den einschlägigen Regelwerken erfolgt die Darstellung der örtlich nachgewiesenen und potentiell von Konflikten betroffenen Arten in Form standardisierter Art-für-Art-Protokolle (Anhang, Kapitel 11.3). In diesem Kapitel soll der Bestand der im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Arten und deren Habitatnutzung dargestellt werden. Die Prognose beinhaltet an dieser Stelle i. d. R. noch keine Ansätze von Konfliktprognosen (s. Kapitel 7) und Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen. Diese sind in Kapitel 8 dargestellt und werden in der zusammenfassenden Betrachtung in Kapitel 9 mit einbezogen. Angaben zu Habitatwahl, Verbreitung, Biologie, Verhalten etc. entstammen der mitteleuropäischen Standardfachliteratur für die einzelnen Gruppen (z.B. Arbeitskreis Amphibien Reptilien NRW 2011, Dietz et. al. 2007, er et. al. 2005, Mebs & Schmidt 2006, NWO 2013, MUNLV 2007, Südbeck et. al. 2005, weitere s. Literaturverzeichnis).

6.1 Säugetiere

Fledermäuse

Höhlenbäume, Quartiere und Leitstrukturen

Bei der Höhlenmkartierung wurden im gesamten stellenbereich 22 Höhlenbäume kartiert. Eine Eignung als Gebäudequartiere dürften darüber hinaus die diversen, hier nicht vertieft untersuchten Hofgebäude außerhalb des UG aufweisen. Weiterhin konnten im westlichen Untersuchungsgebiet verschiedene Gehölzränder mit einer erhöhten Fledermausrufaktivität und einer daraus abgeleiteten Frequentierung als Leitstruktur verortet werden. Die Strukturen hier (linienartige mreihen, Sträucher und Gewässer) dienen Fledermäusen zum einen für Transitflüge zwischen Quartieren und Jagdgebieten, können aber selbst auch Jagdgebiet sein. Sie stehen sehr wahrscheinlich mit den zahlreichen Gehölzrändern und –reihen in den verschiedenen Bachtälern außerhalb des UG in Verbindung – wie in der Karte Fledermäuse aufgrund der Biotopstruktur abgeleitet – und können zu Nahrungshabitaten bzw. Quartieren außerhalb des UG führen, wie dies z.B. 2013 für die Wasserfledermaus angenommen wurde.

Artenüberblick

Während der nächtlichen Kontrollen konnten im gesamten Untersuchungszeitraum 2017 und 2018 fünf Fledermausarten nachgewiesen werden:

- Breitflügelfledermaus
- Kleiner Abendsegler
- Rauhautfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Breitflügelfledermaus

Am 03.08.2018 wurde die Breitflügelfledermaus mit einem Individuum im Bereich Nußweg an der Feuerwehr nachgewiesen. Hinweise auf Quartiere in den Gebäuden, etwa durch eine Häufung von Soziallauten oder Schwarmverhalten ergaben sich nicht. Die bevorzugt über Grünland und Parkanlagen jagende Breitflügelfledermaus ist ein Kulturfolger und wird wegen ihrer Quartierpräferenzen zu den Gebäudefledermäusen gezählt. Hier besiedelt sie bevorzugt Dachböden oder Verklinkerungen.

Kleiner Abendsegler

Am 03.08.2018 wurden Soziallaute des Kleinen Abendseglers am westlichen Ende des UG im Bereich der Siedlungen registriert. Da keine weiteren Jagdlaute vernommen wurden, ist es möglich, dass es sich um stationäre Balzrufe aus Mhöhlen oder Gebäudenischen (z. B. Skiba 2009) handelt – die Art bezieht u.U. auch Gebäudequartiere. Der Kleine Abendsegler ist eine MFledermaus, die nicht strukturgebunden über Waldlichtungen, nahrungsreichem Grünland und z.T. auch beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich jagt.

Rauhautfledermaus

Die Rauhautfledermaus wurde im UG schwerpunktmäßig im Bereich der Gehölze flächendeckend, aber mit nicht hoher Individuenzahl nachgewiesen. Es handelte sich jeweils um ein bis maximal drei Rufe. Die Rauhautfledermaus zieht im Spätsommer von Nordost- nach Südwest-Europa und ist in dieser Phase in NRW häufig und weit verbreitet. In dieser Zeit beziehen Männchen Quartiere zur Balz, wobei als Quartier unter anderem auch abstehende Rinde an Bäumen genutzt werden kann. Wochenstuben sind in NRW bis auf eine nicht bekannt, so dass diesbezüglich keine Projektrelevanz besteht. Somit ist das Vorkommen der Art als Durchzugsgast einzustufen, zumal Bäume mit abgeplatzter Rinde und mit Spalten zahlreich vorhanden sind.

Wasserfledermaus

Wasserfledermäuse wurden im mittleren Abschnitt des UG nachgewiesen. Es handelt sich um zwei Einzelnachweise am 25.04. sowie am 23.05.2018 am Schwarzbach. Die als Waldfledermaus einzuordnende Art nutzt als Sommerquartier zumeist Mhöhlen. Von den Quartieren folgt sie streng strukturgebunden den Leitstrukturen bis zu den Nahrungshabitaten, meist größeren Stillgewässern. Überwinternd ist sie vorwiegend in Bereichen mit hoher Luftfeuchtigkeit wie Höhlen oder Stollen anzutreffen. Bevorzugt jagt sie Mücken oder Köcherfliegen über Gewässern.

Zwergfledermaus

Die als Kulturfolger in den Siedlungsbereichen von NRW weit verbreitete Zwergfledermaus als landesweit häufigste Art wurde wie 2013 regelmäßig an allen Terminen beobachtet. Besonders im westlichen und im mittleren Abschnitt häufen sich die Soziallaute der Art. Es wurde kein Schwarmverhalten im UG festgestellt, nur weit außerhalb dessen an einem Gehöft. Im Sonagramm ablesbare Beuteanflüge häuften sich gegenüber der Schönheitsmühle. Zudem wird die Lebensraumfunktion des Nahrungshabitates im UG erfüllt.

Zwergfledermäuse sind typische gebäudebewohnende Fledermäuse (Dietz 2007) und gelten als quartiertreu. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden Spalten und viele andere zugängliche Strukturen in oder an Gebäuden genutzt (z.B. Rollladenkästen oder Verschaltungen). Zusätzlich bezieht die Art selten Quartiere oder auch Nistkästen. Als Jagdgebiete werden Gewässer, Gehölzstrukturen und lockere Laub- wie auch Mischwälder genutzt. Die Tiere jagen auch in Siedlungen und sind nicht lichtscheu. Die Jagd erfolgt oft entlang von linearen Strukturen oder an Grenzflächen, wie Waldrändern. Auch der freie Luftraum wird für die Jagd genutzt (häufig 2-6 m und höher). Winterquartiere liegen in vielfältigen Spaltenverstecken, ober- wie unterirdisch und sowohl natürlichen als auch anthropogenen Ursprungs.

Sonstige

Haselmaus

Bei den Untersuchungen wurden weder Haselmausnester noch -höhlen gefunden. Auch mit den künstlichen Niströhren konnte kein Nachweis erbracht werden. Die Haselmaus ist eine in NRW oft übersehene Bilchart, welche in Wäldern jeder Altersstufe, Gärten und Parks sowie Hecken und Gebüsch zu finden ist. Den Winterschlaf hält die Art von Oktober bis Mai in Nestern im oder am Boden. Seltener werden verschiedene Nistkästen besetzt. Die Sommernester hingegen befinden sich in 0,5-20 m (selten) Höhe vorwiegend in Haselsträuchern, Brombeere, Weißdorn, Schneeball o.Ä. Von diesen Nestern entfernen sie sich nicht weit.

6.2 Vögel

Planungsrelevante Arten

Während der Begehungen in 2017 und 2018 sowie bei den Kontrollen der anderen Artengruppen konnten 14 planungsrelevante Vogelarten mit Kontakt zum UG (Habitatbindung) gefunden werden.

(alphabetische Reihenfolge)

Bluthänfling

Auch der Bluthänfling ist eine typische Begleitart offener bis halboffener Kulturlandschaften. Wichtige Habitatbestandteile zur Brut sind Saumstrukturen etwa aus Hochstauden, Gebüsch aber auch junge Nadelbäume. Eine Brutzeitbeobachtung erfolgte in einem gartenumsäumenden Gebüsch an der westlichen Mettmanner Straße am 06.07.2018. Da es sich um eine Einzelbeobachtung während der Brutzeit handelt, ist davon auszugehen, dass das Individuum ein Nahrungsgast mit Brutplatz in der weiteren Umgebung ist.

Feldlerche

Feldlerchen wurden wie 2013 in den landwirtschaftlich geprägten Gebieten zwischen Scheffelmühle und Nußm singend und brutverdächtig beobachtet. Die Vögel der drei brutverdächtigen Paare befanden sich dabei außerhalb des UG, mehrfach allerdings im unmittelbaren räumlichen Anschluss an dieses. Die bodenbrütende Feldlerche bevorzugt extensiv genutzte, landwirtschaftliche Flächen (Magerwiesen/-weiden, Äcker) oder Brachen als Lebensraum. Wichtig ist eine Habitatausstattung mit lückigen, offenen und niedrigen Strukturen. Als ursprünglicher Steppenvogel wahrt die Art große Sicherheitsdistanzen gegenüber aufragenden Strukturen wie z.B. Einzelbäumen (50 m) oder Gehölzreihen (120 m), so dass entsprechende Nahbereiche von Gehölzen im UG nicht als Brutplätze geeignet sind (z.B. unmittelbar westlich des Nußmweges). Feldlerchen sind sehr flexibel in ihrer Brutplatzwahl. So variieren sie ihren Brutplatz von Jahr zu Jahr und sogar zwischen Jahresbruten.

Graureiher

Graureiher wurden mehrfach bei der Nahrungssuche nach Amphibien und Kleinsäugetieren im Untersuchungsgebiet beobachtet, zum einen am Hasselbach, zum anderen auf den umliegenden Äckern und Wiesen. Es ergaben sich keine Hinweise auf eine Brut. Der Graureiher ist ein Koloniebrüter, der seine Nester hauptsächlich in Fichten, Lärchen, Kiefern, Eichen, Buchen und Weiden in Gewässernähe anlegt. Er geht aber zur Nahrungssuche auch auf Wiesen und Äcker, wo er Kleinsäugetiere jagt. Die Kolonien sind außerhalb des UG an Rhein und Ruhr zu erwarten (Wink et al. 2005). Die Nahrungsplätze im UG sind daher nicht als essentiell für die vorgenannten Brutplätze einzustufen.

Habicht

Bei Diepensiepen (außerhalb des UG) wurde ein Habicht balzrufend gehört. Ferner wurde ein Habicht-Weibchen in ein Gehölz südwestlich von Nußm einfliegend gesichtet. Die Brut des Habichts in diesem Bereich ist nicht vollkommen auszuschließen, so dass hier ein schwacher Brutverdacht außerhalb des UG angenommen werden kann. Habichte brüten in Waldbeständen, wo sie ihre großen Horste in Nadelgehölzen oder Rotbuchen anlegen. Jagdhabitate sind reich strukturierte Landschaften.

Kormoran

Einzelne Kormorane wurden jagend und ruhend in den Teichanlagen bei ‚Hinter dem Teich‘, an der Schönheitsmühle sowie überfliegend im Luftraum über dem UG beobachtet. Das UG ist ein untergeordnetes Nahrungshabitat für die hauptsächlich an Großgewässern der weiteren Umgebung (z.B. Unterbacher See, Rhein, Schlammteiche) jagende und brütende Art.

Kuckuck

Ein rufender Kuckuck wurde am Nocken außerhalb des UG am 09.05.2018 vernommen. Generell eignet sich das UG für die Art. Da es sich aber um eine Einzelbeobachtung während der Zugzeit handelt, ist nicht von einer Brut auszugehen. Der Kuckuck ist eine Art der halboffenen Landschaften, insbesondere des Tieflandes, mit geeigneten Sitzwarten. So kann er sich verschiedene Lebensräume, wie etwa Moore, Küstengebiete oder die strukturierte Agrarlandschaft aneignen. Voraussetzung ist ein Vorkommen der Wirtsvögel des Brutschmarotzers, etwa Grasmücken oder Rohrsänger.

Mehlschwalbe

Mehlschwalben wurden als Nahrungsgäste über den Feldern und Weiden bei Neu Kirbusch sowie bei Buchmühle beobachtet. In den Siedlungsbereichen im UG ergaben sich keine Hinweise auf eine Brut: es häuften sich weder die Sichtungen, noch konnten Nester entdeckt werden. Nichtsdestotrotz deuten Spuren auf ein ehemaliges Vorkommen der Mehlschwalbe im UG hin. So befinden sich an dem verlassenen Gebäude Mettmanner Straße 113 abgebrochene Mehlschwalbennester (hier als Brutverdacht gewertet). Mehlschwalben brüten an unterschiedlichsten Gebäuden. Ihre Außennester sind an Wohnbeung über Kirchen bis hin zu Brücken zu finden. Der Flugjäger erbeutet Insekten über Gewässern oder Offenland – auch in weiter Entfernung zum Koloniestandort.

Mäusebussard

Mäusebussarde wurden regelmäßig im UG zu allen Jahreszeiten beobachtet. Als Nahrungsgast von Brutplätzen der umgebenden Hangwälder sucht die Art häufig auch das UG (Waldränder) auf. Ein Brutverdacht bestand anfangs 2018 südlich der Scheffenmühle. Hier wurde im Winter ein Horst gefunden. Dort bestand auch 2013 Brutverdacht. Im Laufe des Jahres

konnte hier aber keine Brut festgestellt werden. Dennoch ist der Horst weiterhin in der Planung zu beachten; es kann sich um einen Wechselhorst handeln. Mäusebussarde an mehreren Horsten, deren Belegung immer rotiert. Ein weiterer Brutverdacht ergab sich am Nocken in einem Privatgelände. Hier wurden vermehrt kreisende und/oder rufende Tiere vernommen. Auch wurde auf einem abgestorbenen oberhalb des kleinen Felsaufschlusses ein juveniles Tier beobachtet. Der Mäusebussard ist ein ausgesprochener Ubiquist, welcher lediglich starke, urbane Verdichtung sowie das Waldesinnere meidet. Er brütet in Feldgehölzen, in Waldrandnähe, in Gruppen und -reihen, Alleen oder Einzelbäumen und jagt im mosaikartigen Offenland.

Rauchschwalbe

Geeignete Brut- und Nahrungshabitate der Rauchschwalbe sind in der von Reiterhöfen und Weideland geprägten bäuerlichen Kulturlandschaft bei Schwarzbach zahlreich vorhanden. So konnten ein- und ausfliegende Rauchschwalben am Reiterhof bei Buchmühle gesichtet werden. Weitere Brutplätze sind auf anderen Reiterhöfen der Umgebung, außerhalb des UG, zu erwarten. Die Art unternimmt ihre Jagdflüge auf insektenreichem Grünland der Umgebung, meist Pferdeweiden, wo sie im UG regelmäßig beobachtet wurde. Sie sind Nutznießer der Viehhaltung und des damit verbundenen Insektenaufkommens.

Rotmilan

Der im Bergischen Land als Brutvogel verbreitete Rotmilan wurde bei den Begehungen im UG mehrmals kreisend bei der Nahrungssuche beobachtet. Ein Mosaik aus bewaldeten Gebieten (wo sie am Rande von Feldgehölzen brüten) und Offenland ist optimal für die Art. Die Reviergrößen bewegen sich um 250 ha, so dass das UG einen untergeordneten Teil der Nahrungshabitate einnimmt.

Sperber

Jagende Sperber wurden zweimal über einer Weide an dem Pferdehof bei Buchmühle beobachtet. Hinweise auf eine Brut im oder am UG ergaben sich nicht. So wurden keine balzenden Tiere und auch keine Horste gesichtet. Sperber brüten in Wäldern oder kleineren Feldgehölzen, wo sie zur Brutplatzanlage insbesondere Nadelgehölze annehmen. Sind solche nicht vorhanden, ist ein Brutgeschäft in Laubbeständen möglich. Aber auch stark anthropogen beeinflusste Lebensräume, wie etwa Parks, Autobahnkreuze oder Gärten, können vom Sperber besiedelt werden.

Star

An dem Reiterhof Benninghofen sowie den benachbarten Wohngebäuden wurden rufende und singende Stare beobachtet. Eine Brut in den Nischen und Höhlen an den Gebäuden ist wahrscheinlich. Dahingegen wurden keine Ein- und Ausflüge in die Höhlen und auch keine aus

mhöhlen rufende Jungtiere vernommen. Ein an der Straßenecke Mauerweg und Mettmanner Straße stehender, von der Sanierung betroffener Höhlenm, weist aufgrund seiner Morphologie nicht die Habitatstrukturen für eine Starenbrut auf.

Weiterhin wurden regelmäßig nahrungssuchende Vögel am Possbergweg beobachtet, die als Brutvögel des außerhalb liegenden Reiterhofs am Poßberg vermutet werden. Für den Star geeignete Habitate befinden sich insbesondere im Bereich der Gehöfte mit angeschlossener Viehhaltung, denn er ist als Kulturfolger u.a. an beweidete, halboffene Landschaften gebunden.

Turmfalke

Turmfalken wurden insbesondere im westlichen Teil des UG auf der Nahrungssuche und rastend beobachtet. Sie durchflogen etwa die Erdbeeranflächen und saßen auf Ufergehölzen des Schwarzbachs. Hinweise auf eine Brut im UG blieben aus. Der Turmfalke ist ein Bewohner der halboffenen Kulturlandschaft, wo er in Nischen an Gebäuden brütet.

Waldkauz

Rufende Waldkauz-Männchen wurden mehrfach zwischen Doppenbergweg und Mettmanner Straße vernommen. In dem Hangwald bei Grütershäuschen wurde zudem ein rufendes Weibchen gehört, wo auch 2013 Brutverdacht bestand. Obwohl die Bäume am Doppenbergweg relativ jung sind, stocken dazwischen einzelne, ältere Exemplare. Hier ist wie in den benachbarten Hängen ein Vorkommen geeigneter Höhlen und Ausfaltungen möglich. Der Waldkauz ist Charakterart höhlenreicher Laubwaldungen, Park- und Feldgehölze.

Nicht Planungsrelevante Arten

Regional gefährdete Arten

Unter den nicht planungsrelevanten Arten der Kartierung 2018 befinden sich darüber hinaus sechs regional gefährdete Arten. Nach der VV-Artenschutz vom 06.06.2016 sind auch diese nach den Roten Listen regional gefährdeten Arten in einer Art-zu-Art-Betrachtung hinsichtlich ihrer potentiellen Beeinträchtigungen durch das Projekt zu prüfen.

Bachstelze

Regelmäßig wurden Bachstelzen bei der Nahrungssuche auf den Agrarflächen bei Schönheitsmühle, bei Hasselbeck sowie bei der Scheffenmühle beobachtet. Eine Brut im benachbarten Gehöft ist für den Nischenbrüter, der insbesondere Ställe, industrielle Gebäude, Brücken und Wohnhäuser zum Brutgeschäft nutzt, sehr wahrscheinlich. Seltener nimmt die Bachstelze Spalten und Höhlen an Bäumen als Nistplatz an. Es ergaben sich keine Hinweise auf eine Besetzung der mhöhlen.

Haussperling

Insbesondere in der reich strukturierten Kulturlandschaft im westlichen UG konnte in den gebäudebegleitenden Hecken der Haussperling als Kulturfolger beobachtet werden. Die Art ist sehr ortstreu – rufende Tiere wurden regelmäßig in den gleichen Heckenstrukturen vernommen. Die Brutplätze im UG sind an den Gebäudestrukturen der Gehöfte und Wohngebäuden zu erwarten. Ein- und Ausflüge in die Höhlenbäume wurden nicht beobachtet. Die Brutplätze befinden sich dahingegen vorwiegend in Spalten, Nischen und Höhlen an werken, in Bäumen und Nistkästen sowie in Fremdnestern (Greife, Mehlschwalben).

Wacholderdrossel

Eine Wacholderdrossel wurde nahrungssuchend während der Horst- und Höhlenkartierung in der unbelaubten Phase beobachtet. Die Art ist Bewohner halboffener Landschaften, Streuobstwiesen/Gärten und lichter Wälder und ist in den Wintermonaten als häufiger Überwinterungsgast bzw. Durchzügler zu beobachten.

Wiesenschafstelze

Obwohl die Region nach Süden eine lebhaftere Topographie aufweist, erstrecken sich im Norden weite, ebene Felder. Hier konnte einmalig eine Wiesenschafstelze beobachtet werden. Eine Brut wurde nicht nachgewiesen, es handelt sich sehr wahrscheinlich um einen Nahrungs- oder Zugvogel nach der Brutzeit der Art. Die Wiesenschafstelze besiedelt offene, ebene Bereiche. Früher noch überwiegend auf Grünland zu beobachten, konzentriert sich das Vorkommen der Art heute zumeist auf Ackerland. Hier besiedelt sie bevorzugt Weizen-, Raps- und Hackfruchtfelder.

Stockente

Stockenten wurden mehrfach am Schwarzbach sowie am Brachter Bach beobachtet. Weitere Beobachtungen erfolgten an dem Teich bei Schönheitsmühle. Juvenile Tiere wurden nicht beobachtet. Die Brut ist in beruhigteren Gewässerabschnitten des Schwarzbachs und des Hasselbachs sowie an stillen Teichufern zu erwarten. Stockenten legen ihre Nester an vielfältigen Orten an. Zumeist in der Uferböschung, können sie aber auch 100 m vom Gewässer entfernt in Straßenböschungen in Fremdnestern oder in Höhlen brüten.

Sumpfrohrsänger

Sumpfrohrsänger wurden in einer ruderalen Hochstaudenflur am 06.07.2018 beobachtet. Da die Beobachtung der Art sich auf diesen einen Tag beschränkte, ist davon auszugehen, dass es sich um Individuen nach Auflösung der Familienverbände handelt. Die Brut liegt außerhalb des UG. Der Sumpfrohrsänger brütet in diversen Hochstaudenbiotopen beispielsweise

Brennnessel- und Ruderalfluren. Während noch Anfang des 20. Jh. Bruten in Getreidefeldern beobachtet wurden, findet in der Agrarlandschaft die Brut heute zumeist in Randstreifen oder Gräben statt.

Sonstige europäische Vogelarten

Insgesamt 56 europäische Vogelarten sowie weitere 4 nicht europäische Arten wurden 2018 im UG nachgewiesen. Davon sind 36 Arten weder planungsrelevant noch regional gefährdet. Diese Arten, meist Singvögel, sind mit ihrer Statusangabe im Anhang gelistet. Sie zählen in NRW und auch im Bergischen zu den allgemein verbreiteten m- und Strauchbrütern von Siedlungen und Feldgehölzen (z.B. Amsel, Heckenbraunelle, Kohlmeise), die als nicht planungsrelevant eingestuft sind, aber der Eingriffsregelung unterliegen (MUNKLV 2007).

6.3 Reptilien

Planungsrelevante Reptilienarten konnten während der Kartierungen weder unter den ausgebrachten, künstlichen Versteckplätzen, noch durch Zufallsbeobachtungen während der Kontrollen der Haselmausröhren oder den Vogelkartierungen nachgewiesen werden. Auch die Sichtkontrollen der sonnenexponierten Böschungen haben keinen Hinweis auf Vorkommen oder andere planungsrelevante Arten ergeben. Alle gefundenen Reptilienarten zählen nach BArtSchV zu den besonders geschützten Arten, sodass diese nicht im Rahmen der ASP, sondern des LBP zu betrachten sind, für den hier Empfehlungen gegeben werden (s. Anhang, Kap. 11.2.1). Diese Fundorte mit den entsprechenden Habitaten sind in der Reptilienkarte zur vorliegenden ASP zu entnehmen.

6.4 Amphibien

Planungsrelevante Amphibienarten konnten weder während der Kartierung der Kleingewässer (Kescher, Verhören, Sichtkontrollen), noch während der Kontrolle abendlicher Wanderaktivitäten (Verhören, Sichtkontrollen, Kontrolle Amphibienschutzzaun) oder unter den ausgebrachten, künstlichen Versteckplätzen nachgewiesen werden. Auch durch Zufallsbeobachtungen während der Kontrollen anderer Artengruppen konnten keine Nachweise erbracht werden. Alle gefundenen Arten zählen nach BArtSchV zu den besonders geschützten Arten, sodass diese nicht im Rahmen der ASP, sondern des LBP zu betrachten sind, für den hier Empfehlungen gegeben werden (s. Anhang, Kap. 11.2.2).

7 Grundsätzliche Betroffenheit der vertieft untersuchten Arten

7.1 Wirkfaktoren

Die Wirkungen auf planungsrelevante Tierarten im UG lassen sich standardmäßig in stellen-, anlage- und betriebsbedingte Effekte differenzieren (hier noch ohne Ansatz spezifischer Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen).

stellenbedingte Projektwirkungen

- feldräumung einschließlich Arbeitsstreifen mit Abtrag des Oberbodens, Verlust der Gehölze und sonstiger Vegetation als Tierlebensraum, vor allem von Nist- und Reproduktionsmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse,
- betrieb mit Maschinen- und Personaleinsatz, LKW-Verkehr, Lärmemission, Schadstoffeintrag etc. und dadurch Störung des Brutgeschäfts der Avifauna bzw. Vergrämung von straßennah lebenden Tierarten infolge stellen- und Maschinenbetriebs;

Anlagebedingte Projektwirkungen (auch als Vorbelastung wirksam)

- Kleinräumige streifenweise Beugung und Versiegelung von Böden durch Querschnittsverbreiterung der Straße,
- Abtrag von Böschungen und Anlage von Aufschüttungen durch Querschnittsverbreiterung der Straße,

Betriebsbedingte Projektwirkungen (auch als Vorbelastung wirksam)

- Die betriebsbedingten Projektwirkungen von Straßen und Straßenmaßnahmen auf Vögel (hauptsächlich Lärm) wurden in einem Grundlagengutachten und einem Leitfaden des Bundesministeriums für Verkehr (Garniel, A., Daunicht, W.D., Mierwald, U. & U. Ojowski 2007, BMVI 2010) analysiert und zusammengestellt. Danach sind sowohl die Vorbelastungen der L 239 im Bestand als auch die als unverändert prognostizierten Belastungen im Planzustand mit 5788 Kfz/d in der geringsten Belastungsklasse (< 10.000 Kfz/d) einzuordnen. Allerdings befindet sich das UG auf 3 km Länge zwischen den BAB 3 (102.352 Kfz/d) und der BAB 44 (37.596 Kfz/d) mit erheblich höheren Verkehrsbelastungen, die weit in das UG hineinstrahlen. Die im Gebiet angetroffenen Vogelarten (s. Gesamtartenliste im Anhang Kap. 11.1) fallen fast ausschließlich in die Belastungsgruppen 4 (Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit) und 5 (Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und Arten, für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt, wie an den relativ geringen Effektdistanzen zu erkennen ist, s. Anhang). Angesichts der mehrseitigen Vorbelastungen, der nicht erwarteten Belastungssteigerungen und der maximal schwach empfindlichen Arten ist daher für die Vogelwelt nicht von einer projektbedingten Betroffenheit durch Straßenlärm auszugehen. Ausnahmen hiervon bilden als planungsrelevante

lärmempfindliche Arten nur Kuckuck und Waldkauz, für die aber jeweils keine Projektbetroffenheit ausgelöst wird (s. unten).

- Durch Fahrzeugverkehr Auslösung verschiedener Stressreaktionen (z.B. Fluchtreaktionen, gestörte Kommunikation und verringerte Qualität von Stammnistplätzen) bei den vorkommenden Tierarten. Infolge unveränderter Verkehrslast keine Zunahme der Intensität, sondern nur kleinräumige streifenweise Ausweitung der Belastungszone durch verbreiterte Straßenführung,
- Irritationen und Kollisionsverluste für nachtaktive Insekten und Fledermäuse durch künstliche Beleuchtung, allerdings nur punktuell örtlich als Versetzung bestehender Beleuchtung in Abstimmung mit der Stadt Ratingen geplant und bereits als Vorbelastung wirksam.

Aus der Gesamtschau der Wirkungen ergibt sich eine stellenphase mit potentiellen intensiven Störwirkungen, die anlagebedingte dauerhafte Beseitigung und Zerstörung potentieller Tierlebensräume, insbesondere Nistmöglichkeiten für Vögel und potentieller Fledermausquartiere, sowie eventuell genutzter Teilhabitate von Randsiedlern der Umgebung (z.B. Nahrungshabitate von Brutvögeln).

Außerdem kann es potentiell zu betriebsbedingten Störwirkungen auf Tierarten der näheren Umgebung kommen, obwohl diese auch als Vorbelastungen durch die vorhandene Straße in die Bewertung einzustellen sind. Hiermit wären potentielle Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (Nr.1 Tötung/Verletzung, Nr. 2 erhebliche Störung, Nr. 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäisch geschützten Tierarten) betroffen.

7.2 Betroffenheit der Arten

Fledermäuse

Die mbewohnenden Fledermausarten des UG (Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Kleiner Abendsegler) weisen ähnliche Habitatansprüche auf. Daher werden die Betroffenheiten der Arten zusammenfassend behandelt.

Individuen: Eine Erhöhung des Tötungsrisikos wird aufgrund der nicht erwarteten projektbedingten Steigerung der Verkehrslast bzw. der damit verbundenen Kollisionswahrscheinlichkeiten nicht erwartet. Die Arten Kleiner Abendsegler und Rauhautfledermaus gelten als gering oder nicht lichtempfindlich. Zum Teil ist sogar eine Lockwirkung von Lichtquellen zu vernehmen, so dass die Tiere an Laternen jagen. Eine stellenbedingte Zunahme der Beleuchtungsintensität ist zwar punktuell anzunehmen (Sicherheitsbeleuchtung), diese wird aber bei bereits vorhandener Beleuchtung der Straßen und durch die Siedlung nur minimal ausfallen.

Die Wasserfledermaus hingegen gilt als lichtempfindlich. Hieraus resultiert zwar eine mögliche, leichte Vergrämung durch (punktuelle) Sicherheitsbeleuchtung bei Nacht, die jedoch wegen der sehr geringen Nachweisdichte vor Ort und der bereits bestehenden hohen Vorbelastung unwahrscheinlich ist.

Quartiere: Bei einer bedingten Beseitigung von Höhlen- und Spaltenquartierbäumen können Konflikte durch Störung und Tötung von Individuen (Fällung im Sommer und Winter) oder Quartierverluste (Fällung ganzjährig) der mbewohnenden Fledermausarten (Rauhautfledermaus, Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus) nicht sicher ausgeschlossen werden (z.B. geeigneter Höhlenm an der Kreuzung Mettmanner Straße/Mauerweg, welcher ggf. als mquartier dient). Es handelt sich insgesamt um 22 im feld liegende Höhlenbäume. Insbesondere im mittleren Abschnitt des UG stocken von Rodungen betroffene Bäume mit Spalten/Rindenabplatzungen. Werden diese gerodet, kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Tötung, Störung, Quartiersverlust) nicht ausgeschlossen werden. Eine weitere vermeidbare potentielle Störung würde in der Beleuchtung von Ersatznistkästen bestehen.

Transit: Durch die Entfernung der Vegetation und durch die entstehenden Lücken in den mreihen können Funktionsverluste bei Leitstrukturen entstehen. Es ist möglich, dass die Transitfunktion zwar örtlich unterbrochen wird, da solche Strukturen für Fledermäuse, v.a. die streng strukturgebundene Wasserfledermaus, von herausragender Wichtigkeit sein können, doch sind aufgrund der starken Gehölzvernetzung verschiedene Alternativstrukturen vorhanden. Ein vollständiger Funktionsausfall der Leitstrukturen ist daher angesichts der vorgesehenen Teilräumungen von Gehölzen nicht zu erwarten.

Gebäudelebende Fledermäuse (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus):

Individuen: Tötungen von Individuen gemäß § 44 BNatSchG sind auszuschließen, da im Zuge der Straßensanierung die Gebäude erhalten bleiben. Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand der Störung (Störung, Quartiersschädigung) ist ebenfalls nicht zu erwarten. Eine Erhöhung des Tötungsrisikos wird aufgrund der nicht erwarteten projektbedingten Steigerung der Verkehrslast bzw. der damit verbundenen Kollisionswahrscheinlichkeiten nicht erwartet. Die Arten gelten als gering oder nicht lichtempfindlich. Zum Teil ist sogar eine Lockwirkung von Lichtquellen zu vernehmen, so dass die Tiere an Laternen jagen. Eine stellenbedingte Zunahme der Beleuchtungsintensität ist zwar punktuell anzunehmen (Sicherheitsbeleuchtung), diese wird aber bei bereits vorhandener Beleuchtung der Straßen und durch die Siedlung nur minimal ausfallen. Eine weitere vermeidbare potentielle Störung würde in der Beleuchtung von Ersatznistkästen bestehen.

Quartiere: Quartiersschädigungen gemäß § 44 BNatSchG sind auszuschließen, da die Gebäude erhalten bleiben.

Transit: Durch die Entfernung der Vegetation und durch die entstehenden Lücken in den Reihen entstehen Funktionsverluste bei Leitstrukturen. Es ist möglich, dass die Transitfunktion zwar örtlich unterbrochen wird. Da solche Strukturen für mittel strukturgebundene Fledermäuse jedoch von geringerer Bedeutung sind und aufgrund der starken Gehölzvernetzung verschiedene Alternativstrukturen vorhanden sind, ist ein vollständiger Funktionsausfall der Leitstrukturen angesichts der vorgesehenen Teilräumungen von Gehölzen nicht zu erwarten.

Vögel

Bluthänfling

Als Nahrungsgast mit geringfügig betroffenem Nahrungsrevier und Ausweichmöglichkeiten über das UG hinaus ist die Art nicht von stellen- oder Anlageeffekten betroffen.

Feldlerche

Da Bodennistplätze entlang der Böschungen und Wegen und deren Randbereiche nicht vollkommen auszuschließen sind, kann es zu Konflikten und Schädigungen für Gelege kommen, sofern die Räumarbeiten dort während der Brutsaison der Feldlerche stattfinden.

Graureiher

Als Nahrungsgast mit ausgedehntem Nahrungsrevier und entsprechenden Ausweichmöglichkeiten weit über das UG hinaus ist die Art nicht von stellen- oder Anlageeffekten betroffen.

Habicht

Als Nahrungsgast mit ausgedehntem Nahrungsrevier und entsprechenden Ausweichmöglichkeiten weit über das UG hinaus ist die Art nicht von stellen- oder Anlageeffekten betroffen. Ein möglicher Brutplatz in einem 150 m südlich der Stelle liegenden Feldgehölz liegt außerhalb der im Forstbetrieb einzuhaltenden Horstschutzzone zur Brutzeit von 100 m ((DAArtSchW), so dass keine stellenbedingten Störungen oder Schädigungen zu erwarten sind.

Kormoran

Da im Untersuchungsgebiet zahlreiche Fischteiche, die dem Kormoran vereinzelt als Nahrungsgrund dienen, vorhanden sind, und diese überwiegend außerhalb der Störeinträge der Straße liegen, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erwartet, zumal die Vögel bei etwaiger Störung auf zahlreiche Großgewässer der Umgebung ausweichen können.

Kuckuck

Als Durchzügler oder Nahrungsgast mit ausgedehntem Nahrungsrevier und entsprechenden Ausweichmöglichkeiten weit über das UG hinaus ist die Art nicht von stellen- oder Anlageeffekten betroffen.

Mehlschwalbe

Der ehemalige Brutplatz ist nicht von Gebäudeumten betroffen und liegt im Vorbelastungsbereich der bestehenden Straße. Als Nahrungsgast mit ausgedehntem Nahrungsrevier und entsprechenden Ausweichmöglichkeiten weit über das UG hinaus ist die Art nicht von stellen- oder Anlageeffekten betroffen.

Mäusebussard

Der festgestellte Horstm südlich Scheffenmühle sowie der Verdachtsbereich am Nocken muss, unabhängig von der nicht nachgewiesenen Brut in 2018, als Brutplatz gewertet werden, der im artenschutzrechtlichen Sinne eng ausgelegt wird, d.h. der Brutm und seine unmittelbare Umgebung. Diese Brutplätze liegen nicht im UG und sind vom Feld der L 239 noch durch eine Reihe bzw. ca. 50 m Distanz entfernt. Da der Mäusebussard im mehrjährigen Abstand zwischen den Horsten wechselt („Wechselhorste“), besteht eine gute Chance auf den Bezug oder die Neuanlage von Nestern in der Nachbarschaft. Beide Horstbereiche liegen innerhalb der im landeseigenen Forstbetrieb einzuhaltenden Horstschutzzone zur Brutzeit von 100 m Radius (DAArtW). Werden in dieser Zone von März bis Juli Fällarbeiten durchgeführt, sind Konflikte durch Störungen, Nest- und Gelegeaufgaben nicht auszuschließen. In der Funktion als Nahrungsgast mit ausgedehntem Nahrungsrevier und entsprechenden Ausweichmöglichkeiten weit über das UG hinaus ist die Art nicht von stellen- oder Anlageeffekten betroffen.

Rauchschwalbe

Die Brutplätze sind nicht von Gebäudeumten betroffen und liegen im Vorbelastungsbereich der bestehenden Straße. Als Nahrungsgast mit ausgedehntem Nahrungsrevier und entsprechenden Ausweichmöglichkeiten weit über das UG hinaus ist die Art nicht von stellen- oder Anlageeffekten betroffen.

Rotmilan

Als Nahrungsgast mit ausgedehntem Nahrungsrevier und entsprechenden Ausweichmöglichkeiten weit über das UG hinaus ist die Art nicht von stellen- oder Anlageeffekten betroffen.

Star

Die Brutplätze in Gebäuden sind nicht von den Sanierungsmaßnahmen betroffen und liegen im Vorbelastungsbereich der bestehenden Straße. Als Nahrungsgast mit geringfügig betroffenen Nahrungsrevier und Ausweichmöglichkeiten über das UG hinaus ist die Art nicht von stellen- oder Anlageeffekten betroffen.

Sperber

Als Nahrungsgast mit ausgedehntem Nahrungsrevier und entsprechenden Ausweichmöglichkeiten weit über das UG hinaus ist die Art nicht von stellen- oder Anlageeffekten betroffen.

Turmfalke

Als Nahrungsgast mit ausgedehntem Nahrungsrevier und entsprechenden Ausweichmöglichkeiten weit über das UG hinaus ist die Art nicht von stellen- oder Anlageeffekten betroffen.

Waldkauz

Eine Zerstörung von Brutplätzen des Waldkauzes im UG im Bereich Grütershäuschen/Doppenbergweg sowie eine damit einhergehende Tötung von Individuen ist auszuschließen, da keine geeigneten Höhlenbäume gerodet werden. Beim Waldkauz gilt im landeseigenen Forstbetrieb NRW zwar keine Horstschutzzone, in der Brutzeit (Januar bis Juli) sollten dennoch keine störenden forstlichen Maßnahmen, d.h. auch keine Fällarbeiten, unmittelbar in Brutnähe durchgeführt werden (DAArtW). Ein stellenbedingtes Konfliktpotenzial durch Störung, ggf. auch Schädigung von Individuen für die Art kann daher nur entstehen, wenn Arbeiten im Umfeld zur Brutzeit durchgeführt werden.

Nicht Planungsrelevante Arten

Regional gefährdete Arten

Bachstelze

Da die Gebäude erhalten bleiben, werden keine Nistplätze zerstört. Auch gehen keine essenziellen Nahrungshabitate verloren – eine Eingriffsbetroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Haussperling

Die Brutplätze in Gebäuden sind nicht von Sanierungsmaßnahmen betroffen und liegen im Vorbelastungsbereich der bestehenden Straße. Als Nahrungsgast mit geringfügig betroffenen Nahrungsrevier und Ausweichmöglichkeiten über das UG hinaus ist die Art nicht von stellen- oder Anlageeffekten betroffen.

Wacholderdrossel

Die als Durchzügler einzustufende Art wurde einmalig mit einem Individuum beobachtet. Da geeignete Nahrungshabitate sich außerhalb des UG erstrecken und ohnehin nicht anzunehmen ist, dass die Beobachtung eine starke Ortsbindung aufweist, sind keine stellen- oder Anlageeffekte zu erwarten.

Wiesenschafstelze

Als Nahrungs- oder Zuggast mit geringfügig betroffenem Nahrungsrevier und Ausweichmöglichkeiten über das UG hinaus ist die Art nicht von stellen- oder Anlageeffekten betroffen.

Stockente

Da entlang der Teich- und Bachufer keine Eingriffe durch Böschungsräumungen vorgenommen werden, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Schädigung oder Störung ausgelöst, zumal eine dichte Flur aus Stauden und Sträuchern den Uferbereich vom Straßenbereich abschirmt. Der Teich an der Schönheitsmühle liegt darüber hinaus fernab des Einflussbereiches der Straßensanierung.

Sumpfrohrsänger

Als Nahrungs- oder Zuggast mit geringfügig betroffenem Nahrungsrevier (Hochstaudenfluren im Verbreitungsbereich der Straße) und Ausweichmöglichkeiten über das UG hinaus ist die Art nicht von stellen- oder Anlageeffekten betroffen.

Sonstige europäische Vogelarten

Im UG kommen 39 nicht-planungsrelevante Vogelarten vor, welche zwar keinen Gefährdungsstatus nach Roter Liste aufweisen, allerdings als europäische Vogelarten ebenfalls strenge Schutznormen nach § 44 BNatSchG genießen. Hierbei handelt es sich um die Gruppen der Strauch-, m-, Boden-, Gebäudebrüter und Bach- bzw. Wasservögel mit im Bergischen Land weit verbreiteten, siedlungstoleranten und im Kreis Mettmann ungefährdeten Arten (Ubiquisten). Konflikte der Störung, Schädigung und Tötung von Individuen oder Gelegen können bei Räumung der Habitatstrukturen (Sträucher, Bäume, Böschungen, Staudenfluren) zur Brutzeit entstehen. Dauerhafte Verluste dieser Habitate als Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu) werden nicht erwartet, da alle Habitatstrukturen im Umfeld (räumlicher Zusammenhang) auch weiterhin zur Verfügung stehen oder als Ersatzschaffung entstehen werden.

8 Vorgesehene Maßnahmen

Alle Artenschutzmaßnahmen sind durch eine Umweltbetreuung zu begleiten und zu steuern bzw. ggf. auch nachzusteuern.

Fledermäuse

Konflikt: Tötung oder Verletzung von mhöhlenbewohnenden Arten (Fledermäuse) durch mfällung;

Maßnahme A: Vermeidung durch Fällzeiten und Höhlenmkontrolle

Höhlenbäume außerhalb der felder sind durch geeignete zäune zu schützen (s. Allgemeine Maßnahmen im LBP). Zur Vermeidung von Schädigungen und Tötungen der Fledermäuse in der kritischen Überwinterungs- (November - März) und Reproduktionsphase (Mai - September) sind Fällungen der 22 Höhlenbäume – unter arbeitspraktischer Beachtung der Vogelbrutzeit – während des Oktobers durchzuführen. Vor der Fällung ist durch eine zweiwöchige Reusenanbringung aus Gaze ein ungestörtes Abwandern der Tiere zu ermöglichen.

Konflikt: Verlust von Höhlenbäumen mit potentiellen Fledermausquartieren;

Maßnahme B: Anbringung von Ersatzfledermausquartieren

Die Rodungen der 22 Höhlenbäume als potentielle Fledermausquartiere, sind durch künstliche Quartiere zu ersetzen. Davon besitzen vier nach äußerem Augenschein eine gute Eignung, so dass sich der Umfang der Ersatzquartiere mit dem empfohlenen Faktor 5 zu 20 Kästen ermittelt. Zur Anwendung kommen geeignete handelsübliche und wartungsfreie mfledermauskisten in einem Mix aus verschiedenen typen. Die Anbringung erfolgt in Gruppen zu fünf unter Anleitung durch eine fachkundige ökologische stellenbetreuung in geeigneten, umliegenden Strukturen.

Hinweis zur Beleuchtung: Die Installation von Beleuchtungseinrichtungen ist nicht Gegenstand der hier analysierten Straßenplanung, sondern Aufgabe der Stadtwerke Ratingen und wird hier daher nur unter Hinweisen aufgenommen. Die als Ersatz für die vorhandenen zu wählenden Beleuchtungseinrichtungen sind gerade im Bereich des Schwarzbaches wegen der dort aufsteigenden Fluginsekten und der Fledermausflugstraßen auf die tierökologischen Empfindlichkeiten abzustimmen. Hierzu gehören v.a. die Wahl insektenfreundlicher, warmgelber Lichtspektren, die Beschränkung auf die notwendigen verkehrlichen Sicherheitsbereiche und die Wahl von sensiblen Abstrahlwinkeln, v.a. nicht in mkronen oder Nistkästen hinein (Details s. einschlägige Fachempfehlungen, v.a. LANUV: Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen Artenschutz) .

Vögel

Konflikt: Störung oder Schädigung bei Vegetations- und Gehölzräumung im Brutplatzumfeld;

Maßnahme C: Fäll- und Räumverbot in der Brutzeit

Mäusebussard (C1)

mfällungen im die beiden Horstbereiche umgebenden 100m-Radius innerhalb des UG sind zwischen Anfang März und Ende Juli zu unterlassen (DAArtSchW). Empfehlenswert ist wegen der sonstigen Singvogelbrutzeit im Hochsommer daher eine feldräumung zwischen Oktober und Ende Dezember (s. auch Waldkauz: für diese Art sind Fällungen bereits im Januar zu unterlassen).

Aufgrund des Heranrückens des feldes in die unmittelbare Horstumgebung (25 m) ist zudem eine dauerhafte Nestaufgabe möglich. Die Notwendigkeit der Installation eines Ersatzhorstes entfällt aber, da in der reich strukturierten Umgebung weitere Wechselhorste wahrscheinlich und tatsächlich nachgewiesen sind.

Waldkauz (C2)

mfällungen im Umfeld der möglichen Brutplatz-Gehölze sind von Januar bis Juli zu unterlassen. Empfehlenswert ist daher eine feldräumung zwischen Oktober und Ende Dezember. Aufgrund der bisher nur grob zu umreißenen Brutplatzumgebung und unter Berücksichtigung der Schonung der benachbarten Mäusebussardbrutplätze umfasst dies die mbestände im gesamten Mittelabschnitt des UG zwischen Hasseler Berg und Beckerkamp.

Buntspecht, Gimpel, Sonstige Arten (C3)

Um Individuen- und Gelegeverluste von m- und gebüschbrütenden gefährdeten Arten (Buntspecht, Gimpel) sowie sonstigen nicht planungsrelevanten Vogelarten zu vermeiden, ist das allgemein geltende Fällverbot zur Brutzeit (01.03.-30.09.) gemäß BNatSchG § 39 einzuhalten. Somit sollten mfällungen und Gebüschentfernungen /-rückschnitte in den Wintermonaten vorgenommen werden. In gleicher Weise sind Verluste an Bodenbrütern (z.B. Goldammer) zu vermeiden, indem die Bodendecke an Böschungen und ungenutzten Rainen nicht während der Brutzeit geräumt werden darf (s. auch § 39 (5) 1. BNatSchG).

Feldlerche

Konflikt: Störung oder Schädigung bei Vegetationsräumung sowie beim Abschieben des Oberbodens im Brutplatzumfeld;

Maßnahme D: Abschieben des Oberbodens vor der Brutzeit, ggf. anschließende Vergräbung oder beginn nach der Brutzeit:

Um die Störung und Schädigung von Individuen und Gelegen der Feldlerche durch feldräumungen zur Brutzeit zu vermeiden, sind die Acker- und Saumbiotope (unbefestigte Wege,

Grasfluren, Böschungen) im Feld vor Beginn der Brutzeit (d.h. möglichst im Februar) abzuschieben. Die unmittelbar darauf einsetzenden weiteren Arbeiten lassen dann keine erneute Besiedelung zu. Alternativ ist der Beginn an das Ende der Brutzeit (Anfang September) zu verlegen. (Sonderfall: Falls die Arbeiten in der Brutzeit einsetzen müssen, ist das Gelände während der Brutzeit für Feldlerchen unattraktiv zu halten. Hierzu sind in Abständen von 20 m Pfähle (1,50 m hoch) mit Flatterband als Scheuchpfosten aufzustellen. So wird vermieden, dass Individuen im Feld brüten. Die Wirksamkeit der Maßnahmen und die Zulässigkeit des Beginns ist durch eine Umweltbetreuung zu prüfen.)

9 Zusammenfassung und Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung

9.1 Bestand, Konflikte, Maßnahmen

Das Untersuchungsgebiet (UG) der Artenschutzprüfung (ASP) für die Sanierung (Verbreiterung) der L 239 im Bereich Ratingen Schwarzbachtal umfasst jeweils 50 m bis rund 100 m beidseitig der L 239/Mettmanner Straße. Das UG beinhaltet neben der Straßenfläche diverse Strukturen der mosaikartigen, anthropogenen Kulturlandschaft, darunter Gehölze, Felder, Böschungen, Staudenfluren, Gärten und Gehöfte sowie den Hasselbach, den Schwarzbach und diverse Fischteiche.

Bezüglich der für die Avifauna wirksamen Vorbelastungen der L 239 im Bestand als auch die als unverändert prognostizierten Belastungen im Planzustand mit 5788 Kfz/d sind in der geringsten Belastungsklasse (< 10.000 Kfz/d) einzuordnen. Allerdings befindet sich das UG zwischen den BAB 3 (102.352 Kfz/d) und der BAB 44 (37.596 Kfz/d) mit erheblich höheren Verkehrsbelastungen, die weit in das UG hineinstrahlen. Die im Gebiet angetroffenen Vogelarten fallen fast ausschließlich in die Belastungsgruppen 4 (Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit) und 5 (Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und Arten, für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt).

Als Datengrundlagen wurden die ASP von 2013 zum gleichen Projekt, die Angaben der Naturschutzbehörden und –verbände sowie die Datenbanken des LANUV (Fundortkataster (@LINFOS, Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“) sowie die regionale Fachliteratur (v.a. Atlaswerke zu Säugetieren und Vögeln) herangezogen. Die Geländeerfassung erfolgte über eine Revierkartierung der Vögel, eine Detektoruntersuchung der Fledermäuse und eine Nesttubes-Ausbringung für Haselmäuse. Ferner wurden Amphibien auf unterschiedlicher Weise erfasst: durch Verhören, Sichtung und Keschern. Reptilien wurden mittels geeigneter künstlicher Verstecke und Sichtkontrollen untersucht.

Planungsrelevante Arten, die im UG nachgewiesen wurden, sind Fledermäuse (5 Arten: Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus) und Vögel (14 Arten: Feldlerche, Graureiher, Habicht, Kormoran, Kukuck, Mehlschwalbe, Mäusebussard, Rotmilan, Rauchschwalbe, Sperber, Turmfalke, Waldkauz, Bluthänfling, Star; 6 regional gefährdete Arten: Bachstelze, Wacholderdrossel, Haussperling, Wiesenschafstelze, Stockente, Sumpfrohrsänger), die vertieft untersucht wurden. Untersuchungen zu der Haselmaus sowie von planungsrelevanten Reptilien und Amphibien blieben ohne Nachweise. Kartielergebnisse zu nicht planungsrelevanten Reptilien und Amphibien werden im Anhang aufgeführt.

Für die Arten der m- und Gebäudefledermäuse – insbesondere für den Kleinen Abendsegler, welcher mit Soziallauten nachgewiesen wurde – werden Betroffenheiten bei der Beseitigung potentieller Quartiere aufgezeigt, denen durch spezifische Fällungszeiten, vorlaufende Quartierräumungen und frühzeitige Schaffung von Ersatzquartieren (mfledermauskästen) zu begegnen ist. Für Mäusebussard und Waldkauz bestehen Betroffenheiten durch Fällung möglicher Horst- und Höhlenbäume zur Brutzeit, die mit spezifischen Fällzeitfenstern zu vermeiden sind. Zum Schutz der Feldlerche vor Konflikten sind v.a. die Acker- und Böschungsflächen außerhalb der Brutzeit zu räumen. Alle europäischen Brutvogelarten sind durch die gesetzlichen Fäll- bzw. Räumzeitfenster für Gehölze und Böschungen zu schonen.

9.2 Verbotstatbestände

Fledermäuse

Verbotstatbestand der Tötung besonders geschützter Arten (BNatSchG, § 44, Abs. 1, Nr. 1):

Der Verbotstatbestand der Tötung in Folge von Quartiersverlusten kann durch vorgehende mhöhlenräumungen mit Gazeverschlüssen, ein geeignetes Zeitfenster zur Fällung und Schutzabgrenzung der betreffenden Gehölze begrenzt werden.

Ein betriebsbedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, z.B. durch Kollisionen im Straßenverkehr, bleibt im Zuge der Realisierung des Vorhabens aus. Begründet werden kann dies durch die Wahl einer geeigneten Beleuchtung (falls vorgesehen) und die nicht ansteigende Verkehrslast.

Der Verbotstatbestand der Tötung wird somit nicht ausgelöst.

Verbotstatbestand der erheblichen Störung der lokalen Population (BNatSchG, § 44, Abs. 1, Nr. 2):

Die Durchführung von Maßnahmen zu einer verträglicheren Beleuchtung, falls vorgesehen, vermindert die Störwirkung auf ein unvermeidbares Minimum. Somit wären durch Beleuchtung verursachte Projektwirkungen unterhalb der bestehenden Vorbelastung einzuordnen. Insgesamt ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Kreis

Mettmann) hier nachgewiesener oder potentiell vorhandener Arten allein schon aufgrund der geringen betroffenen Individuenzahl ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand der Störung wird somit nicht ausgelöst.

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten / essenziellen Habitatbestandteilen (BNatSchG, § 44, Abs. 1, Nr. 3 i. v. m. Abs. 5):

Der Verbotstatbestand des Verlustes von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird voraussichtlich nicht erfüllt, ist jedoch nicht auszuschließen. Für den Fall der unvermeidbaren Zerstörung möglicher Quartiervorkommen sind vorsorglich ausreichend früh Ersatznistkästen zur Verfügung zu stellen.

Ferner werden Funktionsverluste von essenziellen Habitatbestandteilen (z.B. Jagdgebiete oder Flugwege) durch die Sanierung der L 239 ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten wird nicht ausgelöst, die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Ein Erfüllen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (BNatSchG, § 44, Abs. 1, Nr. 1-3) kann unter Umsetzung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen für alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Vögel

Verbotstatbestand der Tötung besonders geschützter Arten (BNatSchG, § 44, Abs. 1, Nr. 1):

Eine Tötung oder Verletzung von flugunfähigen Jungtieren im Zuge der feldräumung (Rodungen und Fällungen) wird durch die Einhaltung des gesetzlichen Rodungsverbot in der Brutzeit (1. März-30. September) vermieden (LBP), für die Arten Mäusebussard, Waldkauz und Feldlerche durch spezifische Räumzeitfenster. Auch für die nachgewiesenen und potentiell vorkommenden nicht planungsrelevanten Arten wird eine Erfüllung des Verbotstatbestandes somit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand der Tötung wird unter Berücksichtigung der vorgegebenen Vermeidungsmaßnahme nicht ausgelöst.

Verbotstatbestand der erheblichen Störung (BNatSchG, § 44, Abs. 1, Nr. 2):

Bei Einhaltung des gesetzlichen Rodungsverbot in der Brutzeit sowie der artspezifischen Räumzeitfenster für die planungsrelevanten Arten werden stellenbedingte, erhebliche Störungen, welche sich auf den Erhaltungszustand der vorkommenden lokalen Populationen (Kreis Mettmann) auswirken könnten, ausgeschlossen.

In Anbetracht der Vorbelastung und der nicht prognostizierten Zunahme der Verkehrslast ist eine Erhöhung der betriebsbedingten Störungen für vorkommende Vogelarten ausgeschlossen. Eine erhebliche Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der Population auswirken könnte, bleibt somit aus. Auch für die nachgewiesenen und potentiell vorkommenden, nicht planungsrelevanten Vogelarten wird eine Auslösung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen.

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten / essenziellen Habitatbestandteilen (BNatSchG, § 44, Abs. 1, Nr. 3 i. v. m. Abs. 5):

Vom Vorhaben betroffene Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. essenzielle Habitatbestandteile wurden für die vorkommenden planungsrelevanten europäischen Vogelarten nicht nachgewiesen. Für die weit verbreiteten Waldarten Mäusebussard und Waldkauz ist von einem ausreichenden Nistangebot in benachbarten Gehölzen (Wechselhorste bzw. -höhlen) auszugehen; für die Feldlerche mit maximal sehr kleinräumig und randlich betroffenen Saumnistplätzen stehen ausreichend vergleichbare Habitate im Umfeld zur Verfügung. Für betroffene regional gefährdete und ubiquitäre Singvogelarten stehen Ersatznisthabitate in der gebüschreichen Umgebung des feldes und in späteren Kompensationspflanzungen in ausreichendem Maße zur Verfügung. Es kommt somit nicht zu einem Verlust der ökologischen Funktion von Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang.

Der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten wird nicht ausgelöst.

Ein Erfüllen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (BNatSchG, § 44, Abs. 1, Nr. 1-3) kann unter Umsetzung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahme für alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten ausgeschlossen werden.

9.4 Artenschutzrechtliche Zulässigkeit

Über die durchgeführten vertieften Art-für-Art-Untersuchungen und die Einbeziehung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wurde in diesem Gutachten geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44, Abs. 1 1.-3. BNatSchG durch die Sanierungsmaßnahme ausgelöst werden.

Hiernach ergibt sich für keine der nachgewiesenen oder potentiell vorhandenen Säugetier- und Vogelarten ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und Störungen wirken sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen aus (unter Einbezug von Vermeidungsmaßnahmen). Auch die ökologische Funktion von Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten (unter Einbezug von Vermeidungs-, ggf. Ersatzmaßnahmen).

Die Prüfung schließt vorhabensbezogene Maßnahmen ein (Vermeidung), deren Wirksamkeit aufgrund von Fachliteratur bzw. fachlicher Einschätzung als gesichert angenommen werden kann und kommt somit zum Ergebnis, dass das Vorhaben zulässig ist.

Die Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44, Abs. 1 1.-3-BNatSchG ist unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Dipl. Biol. Michael Sell



Witten, den 09.07.2020

10 Literatur

- ARBEITSKREIS AMPHIBIEN REPTILIEN NRW AAR (Hrsg.) (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Band 1 und 2. Laurenti Verlag. Bielefeld.
- ER, H.-G., W. FIEDLER & E. BEZZEL (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Bd. 1-3. Aula-Verlag. Wiesbaden.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, UND STADTENTWICKLUNG BMVI Abteilung Straßen Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. (2010, redaktionelle Korrektur Januar 2012). Ergebnis des Forschungs-und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen. Bearbeitet von Dr. Annick Garniel & Dr. Ulrich Mierwald KfL –Kieler Institut für Landschaftsökologie. <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/VerkehrUndMobilitaet/Strasse/arbeitshilfe-voegel-und-strassenverkehr.html>
- (DAArtSchW) Dienstanweisung zum Artenschutz im Wald und zur Beurteilung der Unbedenklichkeit von Maßnahmen in NATURA 2000 Gebieten im landeseigenen Forstbetrieb, Stand 06.05.2010, Landesbetrieb Wald und Holz, LANUV, MUNLV.
- DIETZ, CH., O. V. HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart.
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M. PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20.
- FELDMANN, R. (HRSG.) (1981): Die Amphibien und Reptilien Westfalens (= Veröffentlichung der Arbeitsgemeinschaft für biologisch-ökologische Landesforschung (34). Minden.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministerium für Verkehr, und Stadtentwicklung, Bonn, Kiel, 273 S.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag. Jena.
- HENF, M., T. KRAUSE & D. ALFERMANN (unveröff.): Verbreitung der Ringelnatter (*Natrix natrix*) im Kreis Mettmann und der Stadt Düsseldorf. Rasterkarte, Stand 07/12.
- INGENAIX GMBH (2015) Vorentwurf für die Landesstraßenmaßnahme Sanierung der L 239 im Bereich Ratingen Schwarzbachtal von -km 0+000 bis -km 2+910. Erläuterungsbericht. Stand 22.12.2015. Aachen.
- KREIS METTMANN (2012): Landschaftsplan des Kreises Mettmann. Kartenauszug, Stand 2012.
- KREIS METTMANN (2013): Fundortkataster des Kreises Mettmann. Kartenauszug, Stand 11/2013.
- KME KREIS METTMANN (O.J.): Fundortkataster des Kreises Mettmann. Arc-GIS-Datensatz.21
- LANAPLAN (2000): Floristisch-faunistische Kartierung ausgewählter Flächen im Schwarzbachtal (Kreis Mettmann). Auftraggeber Kreis Mettmann (Kartenauszug ULB Mettmann 6/11/2013).
- LANAPLAN (2002): Floristische Kartierung ausgewählter Flächen im Schwarzbachtal (Kreis Mettmann). Auftraggeber Kreis Mettmann (Kartenauszug ULB Mettmann 6/11/2013).

- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. Halle.
- LANUV (2013): Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz
- LÜTTMANN, J. & R. HEUSER (2010): Erfahrungen mit Fledermäusen in der Planungsphase. Tagungsvortrag „Berücksichtigung von Fledermäusen bei der Straßenplanung“, Köln 24.06.2010.
- MAMS (2000): Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen. Ausgabe 2000. BMVBW, Bonn.
- MEBS, TH. & W. SCHERZINGER (2000): Die Eulen Europas. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Kosmos-Verlag. Stuttgart.
- MEBS, TH. & D. SCHMIDT (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Kosmos-Verlag. Stuttgart.
- MUNLV (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESellschaft NWO (2013): Atlas der Brutvögel Nordrhein-Westfalens, <http://atlas.nw-ornithologen.de/>
- NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESellschaft NWO und LANUV NRW (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni: 2016. Charadrius 52: Heft 1-2, 2016 (2017): 1-66.
- Straßen. NRW (2018) Straßeninformationsbank NRW, Verkehrsdaten 2015, Straßen.nrw (<https://www.nwsib-online.nrw.de/>) Abfrage 25.7.2018).
- SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMAYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.). Erschienen im März 2009. www.nw-ornithologen.de
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- WINK, M., C. DIETZEN & B. GIEßING (2005) Die Vögel des Rheinlandes (Nordrhein) - Ein Atlas der Brut- und Wintervogelverbreitung 1990 bis 2000. Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36

11 Anhang

11.1 Artenlisten

Tabelle 2: Nachgewiesene Arten (2018) im UG und im direkten räumlichen Anschluss an das UG

Vögel						
Art (alphabetisch)	Rote Liste D	Rote Liste NRW	Rote Liste SÜBL	Status im UG	Belastungsgruppe	Effektdistanz
Amsel	*	*	*	BV	4	100
Bachstelze	*	V	*	NG	4	200
Blaumeise	*	*	*	BV	4	100
Bläsralle	*	*	*	BN	5	100
Bluthänfling	3	3	2	BV	4	200
Buchfink	*	*	*	BV	4	100
Buntspecht	*	*	*	BV	2	300
Dohle	*	*	*	ÜF	5	100
Dorngrasmücke	*	*	*	BV	4	200
Eichelhäher	*	*	*	BV	5	100
Elster	*	*	*	BV	5	100
Feldlerche	3	3	3	BV	4	500
Gartenmläufer	*	*	*	BV	4	100
Gartengrasmücke	*	*	*	NG/D	4	100
Gebirgsstelze	*	*	*	BV	4	200
Gimpel	*	*	*	BV	5	100
Goldammer	V	*	*	BV	4	100
Graureiher	*	*	*	NG	5	Kolonie
Grauschnäpper	V	*	*	NG	4	100
Grünfink	*	*	*	BV	4	200
Grünspecht	*	*	*	BV	4	200
Habicht	*	3	3	BB	5	200
Hausente	k.A.	k.A.	k.A.	BV	k.A.	
Haussperling	V	V	*	BN	5	100
Hausrotschwanz	*	*	*	BV	4	100
Heckenbraunelle	*	*	*	BV	4	100
Kanadagans	k.A.	k.A.	k.A.	ÜF	k.A.	
Kleiber	*	*	*	BV	4	200
Kohlmeise	*	*	*	BV	4	100
Kormoran	*	*	*	NG	5	Kolonie
Kuckuck	V	2	1	D	2	300
Nilgans	k.A.	k.A.	k.A.	ÜF	k.A.	
Mauersegler	*	*	*	ÜF	k.A.	
Mäusebussard	*	*	*	BV	5	200
Mehlschwalbe	3	3	3	NG	5	100
Misteldrossel	*	*	*	D	4	100
Mönchsgrasmücke	*	*	*	BN	4	200
Rabenkrähe	*	*	*	BV	5	200 FD
Rauchschwalbe	3	3	3	BV	5	100
Ringeltaube	*	*	*	BV	5	100

Rotkehlchen	*	*	*	BV	4	100
Rostgans	k.A.	k.A.	k.A.	ÜF	k.A.	
<i>Rotmilan</i>	V	*	*	NG	5	300 FD
Schwanzmeise	*	*	*	BV	5	100
Singdrossel	*	*	*	BV	4	200
Sommergoldhähnchen	*	*	*	NG	4	100
Sperber	*	*	*	BV	5	150 FD
Star	3	3	3	BV	4	100
Stieglitz	*	*	*	BV	4	100
Stockente	*	*	V	BV	5	100
Sumpfrohrsänger	*	V	V	NG	4	200
Turmfalke	*	V	*	NG	5	100 FD
Wacholderdrossel	*	V	V	D	4	200
Waldkauz	*	*	*	BV	2	500
Wasseramsel	*	*	*	BV	5	100
Weidenmeise	*	*	*	D	4	100
Wiesenschafstelze	*	*	3	NG	4	100
Wintergoldhähnchen	*	*	*	BV	4	100
Zaunkönig	*	*	*	BV	4	100
Zilpzalp	*	*	*	BV	4	200
Säugetiere						
Breitflügelfledermaus	G	2	2	NG		
Kleiner Abendsegler	D	V	V	QV		
Rauhautfledermaus	*	R/*	R/*	D		
Wasserfledermaus	*	G	G	NG		
Zwergfledermaus	*	*	*	QV		
Herpetofauna						
Blindschleiche	*	V	V	RV		
(Barren-)Ringelnatter	k.A.	k.A.	k.A.	RV		
Bergmolch	*	*	*	RV		
Erdkröte	*	*	*	R		
Grasfrosch	*	*	*	R		
Teichfrosch	*	*	1S	RV		
Teichmolch	*	*	*	RV		
Wasserfrosch	k.A.	k.A.	k.A.	R		

**Erhaltungszustand planungsrelevanter Arten
(kontinentale biogeographische Region):**

S ungünstig/schlecht (rot)
U ungünstig/unzureichend (gelb)
G günstig (grün)

kursiv regional gefährdete Art

Status:

BN Brutnachweis
 BV Brutverdacht
 BB Beobachtung im geeigneten Habitat während der Brutzeit
 NG Nahrungsgast
 D Durchzügler
 W Wintergast
 JH Jagdhabitat
 QV Quartierverdacht
 SQ Sommerquartier
 WQ Winterquartier
 ÜF Überflug
 RE Reproduktion
 RV Reproduktionsverdacht
 RH Ruhehabitat
 LH Landhabitat
 ÜH Überwinterungshabitat
 WA Wanderung

Belastungsgruppe 2: Vogelarten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit

Belastungsgruppe 4: Vogelarten mit schwacher Lärmempfindlichkeit

Belastungsgruppe 5: Vogelarten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und Arten, für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt

Effektdistanz: maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart

Regionalisierung der Roten Liste NRW:

SÜBL Süderbergland
 BL Bergland
 0 ausgestorben oder verschollen
 R durch extreme Seltenheit gefährdet
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 I gefährdete wandernde Tierart
 D Datenlage nicht ausreichend
 G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
 V Vorwarnliste
 */x nicht gefährdet
 N Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen
 S Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen (RL 2009)
 M Migrant, Wanderfalter, Irrgast oder ver-
 schleppt
 k. A. keine Angabe
 ♦ nicht bewertet/Neobiotisch
 () Außerhalb des UG gesichtet

Quellen:

D: BfN Bundesamt für Naturschutz (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn

NRW: LANUV (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. LANUV-Fachbericht 36. Recklinghausen.

AVES: Grüneberg, C.; er, H.-G.; Haupt, H.; Hüppop, O.; Ryslavy, T.; Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-68.

Grüneberg, C. et al. (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. In: Charadrius. Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Nordrhein-Westfalen. 2016 (52): 1-2.

11.2 Nicht planungsrelevante Arten (Empfehlungen für den LBP)

Bei den Untersuchungen zur ASP wurden besonders geschützte, aber nicht planungsrelevante Tierarten gefunden, die nicht Gegenstand der Artenschutzprüfung sind. Sie sind aber in der Eingriffsregelung bzw. im Landschaftspflegerischen Begleitplan zu berücksichtigen, für den an dieser Stelle die Vorkommen dokumentiert und Empfehlungen zum erforderlichen Schutz gegeben werden.

11.2.1 Reptilien (*Bestand, Betroffenheit, Maßnahmen*)

Blindschleiche (*Anguis fragilis*)

Im UG wurden während drei Begehungen Blindschleichen kartiert. Nachgewiesen werden konnte die Art am 25.04. und 14.06.2018 mithilfe eines künstlichen Versteckplatzes am Böschungsabschnitt an der Mettmanner Straße unmittelbar gegenüber der Einfahrt Schönheitsmühle; am 24.05. und 14.06.2018 mithilfe eines künstlichen Versteckplatzes im vernässten Bereich mittig des UG sowie am 14.06.2018 außerhalb des UG auf dem Gelände der Schönheitsmühle unter einem natürlichen Tagversteck. Die Blindschleiche wird in Nordrhein-Westfalen auf der Vorwarnliste geführt. Es handelt sich zwar um Einzelfunde ohne herausragende, räumliche Häufung, dennoch sind die Tiere vor den Arbeiten zu evakuieren. Dazu sollten in der Böschung gegenüber der Einfahrt zur Schönheitsmühle sowie im vernässten Kleinbiotop 4 Wochen vor Beginn der feldräumung Reptilienbretter ausgelegt werden und anschließend dreimal kontrolliert werden (siehe ASP Karte 3, Empfehlungen für den LBP).

Ringelnatter (*Natrix natrix*)

Die Ringelnatter (hier: Barren-Ringelnatter) konnte am 14.06.2018 unter einem natürlichen Tagversteck auf dem Gelände der Schönheitsmühle (adult und juvenil) sowie unter einem ausgebrachten, künstlichen Versteckplatz am Böschungsabschnitt an der Mettmanner Straße unmittelbar gegenüber der Einfahrt Schönheitsmühle nachgewiesen werden. Totfunde erfolgten am 03.08.2017 an der Mettmanner Straße auf Höhe der Gärtnerei sowie am 24.05.2018 im Bereich des Nußweges. Ringelnattern sind laut Aussage eines Anwohners auch häufig auf dem Fischteich an der Schönheitsmühle. Die Ringelnatter wird in der Roten Liste Deutschlands auf der Vorwarnliste geführt, ist in Nordrhein-Westfalen stark gefährdet (Rote Liste NRW 2, SÜBL 3). Zur Gefährdung der Barren-Ringelnatter konnte bisher noch keine Bewertung erfolgen. Beide Arten dürften von den feuchten Talwiesen in Verbindung mit den zahlreichen Teichanlagen und einem entsprechenden Nahrungsangebot (Amphibien, Fische) profitieren. Die o.g. Maßnahmen zur Evakuierung der Blindschleiche sind auch für die Ringelnatter erforderlich und zweckmäßig.

11.2.2 Amphibien (Bestand, Betroffenheit, Maßnahmen)

Sanierungsabschnitt 1 (Schwarzbachbrücke, bereits ausgeführt)

Der Sanierungsabschnitt 1 Schwarzbachbrücke wurde bereits 2016 wegen akuter Verkehrsprobleme vorgezogen und abschließend umgesetzt. Im Zuge dessen wurden Maßnahmen zum Schutz der Amphibien getroffen, die im folgenden Untersuchungsdurchgang 2018 bereits greifen. Dabei handelt es sich um einen dauerhaften Amphibienschutzzaun, welcher anwandernde Tiere aus den nördlich gelegenen Böschungen zu zwei Tunneln (Querungshilfen) leitet. Auch im Untersuchungsdurchgang 2017/2018 konnte eine Häufung von Amphibien in diesem Bereich festgestellt werden. Es handelt sich hierbei um die Arten Bergmolch, Teichmolch, Grasfrosch, Teichfrosch sowie die Erdkröte im weiteren Umfeld.

Erdkröte (*Bufo bufo*)

Die Erdkröte ist, im Gegensatz zu den meisten anderen Amphibien, in der Lage, sich auch in Fischteichen zu reproduzieren (z. B. FELDMANN 1981), die im Umfeld des UG besonders zahlreich vertreten sind. Zu vermuten wären Winter- und Landhabitate in den Hangwäldchen nördlich der L 239 und Laichplätze in den größeren Fischteichen am Doppenbergweg und der Schönheitsmühle mit entsprechenden Wanderkorridoren. Im Umfeld der Schönheitsmühle bestanden, bis zur Verfüllung vor einigen Jahren, größere Reproduktionsgewässer (Fischteiche) mit einer mehrere Tausend Tiere umfassende Amphibienpopulation, auch aus Erdkröten, welche über die L 239 wanderte. Unabhängig davon angelegte Ersatzgewässer im Umfeld trocknen früh aus (Angaben nach M. Henf, E-Mail v. 30.09.2013; s. ViebahnSell 2013).

Die Erdkröte wurde 2018 im UG mehrfach nachgewiesen. Zum einen handelte es sich dabei um mehrere der Totfunde am Nußweg. Es wurden an drei Untersuchungstagen insgesamt drei tote Tiere gefunden. Hier finden aber keine Eingriffe im Zuge der Sanierung der L 239 statt. An dieser Stelle sollten dennoch Empfehlungen gegeben werden, um Tötungen während der stellenphase zu vermeiden. Der Nußweg sollte während der Frühjahrsmonate, insbesondere im März und April nicht in den Abendstunden von stellenfahrzeugen befahren werden.

Bei den weiteren Erdkrötennachweisen handelte es sich um Einzelfunde am Ende des UG bei der Autobahn A3; am Doppenbergweg sowie am Kirbuschweg. Letztere Beobachtung kann als Wanderaktivität eingeordnet werden, reicht allerdings nicht aus um essentielle Wanderrouuten festzulegen. Laut Aussage eines Anwohners sind Erdkröten darüber hinaus auch auf dem Gelände der Schönheitsmühle vorzufinden (Aussage vom 25.04.2018). Im Zuge der umfassenden Untersuchungen (etwa während der Kontrolle der hier ausgelegten Reptilienbretter) wurden an der Schönheitsmühle aber keine Erdkröten nachgewiesen.

Anders als im Jahre 2013 konnten bei der Kartierung 2017/2018 keine herausragenden Wanderaktivitäten oder eine Häufung von Totfunden entlang der Mettmanner Straße festgestellt werden. Angemerkt werden sollte jedoch, dass der Nußmweg häufiger von Tieren gequert wird. Hier wurden nicht nur Erdkröte und Grasfrosch als Opfer gesichtet, sondern auch eine Ringelnatter. Die Zuständigkeit für diesen Bereich obliegt der Stadt Ratingen.

Die Fläche des Rückhaltebeckens am Nußmweg ist während der phase durch einen temporären Amphibienschutzzaun zu sichern, sodass keine Tiere (sowohl Amphibien als auch Reptilien) einwandern und zu Schaden kommen können.

Grasfrosch (*Rana temporaria*)

Im UG liegen geeignete Lebensräume des Grasfrosches vor. Er besiedelt ein breites Spektrum an stillen oder langsam fließenden Gewässer in Wäldern, Agrargebieten bis hin zu Siedlungsbereichen, soweit diese eine gewisse Grundfeuchtigkeit und Deckungsgrad aufweisen. Insbesondere der Besatz mit Nutzfischen wird als schädigend für das Vorkommen des Grasfrosches genannt. Die Überwinterung findet in frostsicheren Verstecken statt.

Nachweise des Grasfrosches gelangen vor allem über Laichfunde in kleineren Reproduktionsgewässern im UG. So wurden am 03.04.2018 an gleich mehreren Stellen Laichballen gefunden: in einem Ausgleichsgewässer an der Mettmanner Straße und auf Höhe des stationären Amphibienschutzzauns, sowohl in einem kleinen Stillgewässer, als auch in einem vernässten Bereich unmittelbar im Mündungsbereich Schwarzbach/Hasselbach.

Totfunde erfolgten am 03.04.2018 im Bereich des Ausgleichsgewässers und am 21.06.2018 im Bereich des Nußmwegs. Im Umfeld der Schönheitsmühle bestanden, bis zur Verfüllung vor einigen Jahren, größere Reproduktionsgewässer (Fischteiche) mit einer mehrere Tausend Tiere umfassende Amphibienpopulation, auch aus Grasfröschen, welche über die L 239 wanderte. Unabhängig davon angelegte Ersatzgewässer im Umfeld trocknen früh aus; der aktuelle Zustand der Population ist nicht bekannt. Da es sich um Einzelfunde handelt und die Reproduktionsgewässer erhalten bleiben, sind keine weiteren Maßnahmen nötig – im Bereich des Nußmweges greifen die gleichen Maßnahmen wie für die Erdkröte.

Wasserfrosch-Komplex (*Pelophylax spec.*)

Da Wasserfrosch-Arten untereinander hybridisieren können und zum Teil schwer morphologisch zu unterscheiden sind, werden diese zum Wasserfrosch-Komplex zusammengefasst.

Am 25.04.2018 konnten Wasserfrösche in dem Teich auf dem Gelände der Schönheitsmühle verhört werden, die als Teichfrösche (*Pelophylax kl. esculentus*) identifiziert wurden. Teichfrösche leben in enger Verbindung zu ihrem Gewässerlebensraum, beispielsweise Weiher oder Tümpel wo sie am Ufer oder auf Seerosen rasten. Sie können eine Vielzahl sogar eutrophierter bzw. belasteter Gewässer annehmen. Sofern keine Überwinterung unter Wasser

und im selben Gewässer stattfindet, wandert der Teichfrosch ab März zu seinen Laichhabitaten.

Da es sich um Einzelfunde handelt und die Gewässer erhalten bleiben, sind keine weiteren als die zuvor genannten Maßnahmen zu treffen.

Bergmolch (*Mesotriton alpestris*)

Am 06.07.2018 konnte ein Bergmolch in einem Kleingewässer mittig des UG nachgewiesen werden. Viele Gewässer im oder am UG werden zwar wegen des hohen Fischbesatzes keine stabilen Laichpopulationen aufweisen, doch sind auch fischfreie Kleinlaichplätze (z. B. Wagenspuren, Gartenteiche) möglich. Es werden durch das Vorhaben keine Laichgewässer tangiert, zumal für das Zentrum des UG bereits Maßnahmen getroffen wurden (Amphibienzaun mit entsprechender Querungshilfe).

Beim Bergmolch handelt es sich um eine Art mit weiter, ökologischer Amplitude. Zwar bevorzugt er schattige kühle Kleingewässer in bodenfeuchten Laub- und Laubmischwäldern, wird aber auch in besonnten Gewässern im Grünland, in Gärten oder Parks angetroffen. Der aquatische Lebensraum wird im Februar/März aufgesucht und Juni/Juli, spätestens aber August, wieder verlassen. Nun sucht der Bergmolch seine Landhabitate unter mstubben, Totholz, unter Steinhaufen, Laubhaufen, in Säugerten oder Mauerspalt auf (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 2015).

Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*)

Ein subadultes Tier konnte am 03.04.2018 unter einem ausgebrachten, künstlichen Versteckplatz auf dem Gelände der Schönheitsmühle nachgewiesen werden. Ein weiterer Nachweis gelang am 04.04.2018 als wanderndes Exemplar im Bereich des stationären Amphibienschutzzauns. Viele Gewässer im oder am UG werden zwar wegen des hohen Fischbesatzes keine stabilen Laichpopulationen aufweisen, doch sind auch fischfreie Kleinlaichplätze (z. B. Wagenspuren, Gartenteiche, Weidepfützen) möglich. Der Teichmolch kann eine Vielzahl unterschiedlichster Habitate in Anspruch nehmen. Zum Laichgeschäft eignen sich diverse Kleingewässer wie Pfützen oder Weiher. Optimal sind eine reiche Vegetation oder andere strukturgebende Materialien. Die Gewässer werden frühestens Januar/Februar bis März/April aufgesucht. Von Juni bis Juli wechseln die Tiere zum Landhabitat, insbesondere in Laub- und Mischwäldern, Gärten, Brüchen oder Ruderalflächen unter Steinen, Holzstapeln oder Brettern in 20-40-(400) m Entfernung zum Laichgewässer. Es werden durch das Vorhaben keine Laichgewässer tangiert. Weiterhin besteht der Schutz durch den Amphibienzaun. Weitere Ausführungen im Rahmen des LBP sind nicht weiter nötig (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 2015).

Funde im erweiterten UG

Im erweiterten UG konnten Totfunde der Erdkröte erfolgen. Hinweise auf starke Wanderungsbewegungen konnten jedoch nicht festgestellt werden.

Auch im entsprechenden Straßenabschnitt der L239 konnten keine Hinweise auf starke Wanderbewegungen (oder Totfunde) von Amphibien erfolgen, die Hinweise auf ein entsprechendes Ziel im erweiterten UG geben.

Da technische Maßnahmen im Bereich des erweiterten UG ohnehin nicht vorgesehen sind und keine starken Wanderbewegungen zu verzeichnen waren, sind Konflikte mit Amphibien in diesem Gebiet ausgeschlossen.

11.3 Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): L239 – Umbau im Bereich Ratingen Schwarzbachtal

Plan-/Vorhabenträger (Name): Straßen NRW Antragstellung (Datum): Mai 2017

Geplant ist der Umbau der L239 zwischen BAB44 und BAB3. Dabei wird der Querschnitt ertüchtigt; Flächen werden neu in Anspruch genommenes und es ist von einer Zunahme der Verkehrslast um 5788 Kfz/d erwartet. Bereits im Jahr 2013 wurde durch ViebahnSell eine ASP durchgeführt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Bachstelze, Blässhalle, Dohle, Gartengrasmücke, Gebirgsstelze, Graureiher, Grauschnäpper, Hausente, Haussperling, Hausrotschwanz, Kanadagans, Kormoran, Kuckuck, Nilgans, Mauersegler, Mehlschwalbe, Misteldrossel, Rauchschwalbe, Rotkehlchen, Rostgans, Sommergoldhähnchen, Stockente, Sumpfrohrsänger, Turmfalke, Wacholderdrossel, Wasseramsel, Weidenmeise, Wiesenschafstelze, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Blindschleiche, Ringelnatter, Bergmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch, Teichmolch, Wasserfrosch

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		mbewohnende Fledermausarten (potentielle Quartiere: Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☒ FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart		Rote Liste Status Deutschland ☐ Nordrhein-Westfalen ☐	Messtischblatt 4707/1
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) A ☐ günstig / hervorragend B ☐ günstig / gut C ☐ ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Der Kleine Abendsegler wurde mit Soziallauten – womöglich Balzrufen aus einer Mühle – vernommen. Die Rauhaufledermaus kommt flächendeckend, aber nicht häufig vor. Sie ist Durchzugsgast. Die Wasserfledermaus wurde mit Einzelrufen nachgewiesen. Alle drei Arten bewohnen Mühlen- bzw. Spalten oder abgeplatzte Rinde. Bei der Rodung der im Feld liegenden 15 Höhlenbäume (4 mit guter Eignung) gehen nicht nur potentielle Quartiere verloren, es besteht auch ein Störungs- bzw. Tötungsrisiko. Ein leicht erhöhtes Störungsrisiko gegenüber (punktuellem) Beleuchtung besteht bei der Wasserfledermaus, ist aber angesichts der niedrigen Individuendichte und der bereits bestehenden Vorbelastung zu vernachlässigen. Durch Gehölzrodungen ist kein Verlust der Transitfunktionen zu erwarten, da im Gebiet angesichts der guten Gehölzvernetzung verschiedene Leitstrukturen bestehen.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Höhlenbäume unmittelbar außerhalb der Arbeitstreifen sind durch Zäune vor Beschädigungen durch Stellenverkehr zu schützen. Fällungen sollten außerhalb der Überwinterungszeit (November-März) und der Reproduktionsphase (Mai-September), folglich möglichst im Oktober stattfinden. Alle Mühlen sind zwei Wochen im Voraus durch Gazevorhänge abzuhängen, die Fledermäusen das Aus- jedoch nicht das Einfliegen ermöglichen. Die potentiellen Quartiersverluste sind durch 20 Fledermauskästen zu ersetzen.			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko, eine erhebliche Störung der Art oder die Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten in Folge des Projektes werden ausgeschlossen, wenn die unter II.2 genannten Maßnahmen eingehalten werden. Ein Verstoß gegen § 44, Abs. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen.			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		☐ ja	☒ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Mäusebussard													
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art															
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4707/1													
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) A ☐ günstig / hervorragend B ☐ günstig / gut C ☐ ungünstig / mittel-schlecht														
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)															
Mäusebussarde wurden im und am UG häufig als Nahrungsgäste gesichtet. Ein verlassener (Wechsel-) Horst befindet sich südlich von Scheffelmühle. Ein weiterer Brutverdacht besteht am Nocken auf einem Privatgrundstück. Beide potentiellen Brutplätze sind nicht im UG, allerdings unterhalb der gesetzlich vorgegebenen Horstschutzzone von 100 m Radius. Aufgrund des Heranrückens des Feldes in die unmittelbare Horstumgebung (25 m) ist eine dauerhafte Nestaufgabe (Tötungstatbestand) möglich.															
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements															
Analog zu Dienstanweisung zum Artenschutz bei forstlichen Fällarbeiten sollen mfallarbeiten von März bis Juli in einer Distanz von 100 m und weniger zum Brutplatz vermieden werden. Hierzu sind die Fällarbeiten wie in den übrigen Bereichen zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Die synoptische Betrachtung mit weiteren, betroffenen Vogelarten (Waldkauz) führt zu der Vorgabe eines optimalen Fällzeitfensters von Oktober bis Dezember. Für den Mäusebussard als Nahrungsgast sind weder stellen- noch anlagebedingte Effekte zu erwarten. Die gut strukturierte Landschaft mit Wechselhorsten bietet genügend Ausweichmöglichkeiten, so dass kein Ersatz durch einen künstlichen Horst notwendig ist.															
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)															
Störungen und Beeinträchtigungen der Niststätte entfallen, wenn das oben genannte zeitfenster eingehalten wird. Ein Verstoß gegen § 44, Abs. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen.															
<table border="0"> <tr> <td>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td>☐ ja</td> <td>☒ nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td>☐ ja</td> <td>☒ nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td>☐ ja</td> <td>☒ nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td>☐ ja</td> <td>☒ nein</td> </tr> </table>				1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein													
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein													
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein													
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein													

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Waldkauz													
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art															
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4707/1													
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün ☐ gelb ☐ rot	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) A ☐ günstig / hervorragend B ☐ günstig / gut C ☐ ungünstig / mittel-schlecht														
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)															
Zwischen dem Dopenbergweg und der Mettmanner Straße wurden mehrfach singende Männchen vernommen. Darüber hinaus wurde am Hang gegenüber ein rufendes Weibchen gehört. In den Hangwäldern ist ein Vorhandensein von älteren Bäumen mit für den Waldkauz geeigneten Ausfaltungen möglich. Die von Rodungen betroffenen Höhlenbäume haben allerdings kein Waldkauzpotential. Für den Waldkauz besteht zwar keine Horstschutzzone. Allerdings können Arbeiten in unmittelbarer Nestnähe zu Störungen bis hin zum Verlassen dieser führen (Tötung etc.).															
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements															
Um potentielle Schädigung bzw. Störung von Individuen am Brutplatz zu vermeiden, sind Fällungen von Januar bis Juli hier zu unterlassen. Die optimale Fällzeit liegt analog zu anderen Arten (u.a. Mäusebussard) zwischen Oktober und Dezember. Dies betrifft den gesamten mittleren feldabschnitt zwischen Hesseler Berg und Beckerkamp. Aufgrund der guten Brutbestände und der wahrscheinlichen ausreichenden Dichte von Höhlenbäumen im weiteren Umfeld ist die Stellung von Ersatznistkästen für den Waldkauz nicht erforderlich.															
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)															
Störungen und Beeinträchtigungen der Niststätte entfallen, wenn das oben genannte zeitenfenster eingehalten wird. Ein Verstoß gegen § 44, Abs. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen.															
<table border="0"> <tr> <td>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td>☐ ja</td> <td>☒ nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td>☐ ja</td> <td>☒ nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td>☐ ja</td> <td>☒ nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td>☐ ja</td> <td>☒ nein</td> </tr> </table>				1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein													
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein													
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein													
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein													

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Feldlerche																	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4707/1																	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐ grün ☒ gelb ☐ rot	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) A ☐ günstig / hervorragend B ☐ günstig / gut C ☐ ungünstig / mittel-schlecht																		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																			
Feldlerchen wurden regelmäßig auf den Feldern zwischen Scheffelmühle und Nußm registriert. Die drei nachgewiesenen Brutpaare befanden sich zwar außerhalb des UG – Feldlerchen variieren allerdings stark in ihrer Brutplatzwahl, so dass eine Brut in den Säumen und Wegrändern im UG nicht auszuschließen ist. Dadurch sind bei der feldräumung Zerstörungen von Gelegen sowie erhebliche Störungen von Brutvögeln möglich. Analog ist ein potentielles Vorkommen anderer bodenbrütender Feldvögel (hier Wiesenschafstelze, bisher kein Brutnachweis) zu betrachten.																			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements																			
Eine Tötung und Störung kann vermieden werden, wenn die feldräumung (Abschieben des Oberbodens) außerhalb der Brutzeit der Arten, möglichst im Februar stattfindet und arbeiten unmittelbar im Anschluss einsetzen. Alternativ ist der beginn an das Ende der Brutzeit (Anfang September) zu verlegen. (Sonderfall: Falls die arbeiten in der Brutzeit einsetzen müssen, ist das Gelände während der Brutzeit für Feldlerchen unattraktiv zu halten. Hierzu sind in Abständen von 20 m Pfähle (1,50 m hoch) mit Flatterband als Scheuchpfosten aufzustellen. So wird vermieden, dass Individuen im feld brüten.) Die Wirksamkeit der Maßnahmen und die Zulässigkeit des beginns ist durch eine Umweltbetreuung zu prüfen.																			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																			
Störungen und Beeinträchtigungen der Niststätte entfallen, wenn das zeitenfenster eingehalten wird. Ist dies nicht möglich, sollten die für bodenbrütende Feldvogelarten geeigneten Lebensräume durch Vergrämuungsmaßnahmen (Scheuchpfosten) unattraktiv gemacht werden. Ein Verstoß gegen § 44, Abs. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen.																			
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 70%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">☐ ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">☒ nein</td> <td style="width: 10%;"></td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center;">☐ ja</td> <td style="text-align: center;">☒ nein</td> <td></td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;">☐ ja</td> <td style="text-align: center;">☒ nein</td> <td></td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;">☐ ja</td> <td style="text-align: center;">☒ nein</td> <td></td> </tr> </table>				1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein		2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein		3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein		4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein																	
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein																	
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein																	
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein																	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Gehölzbrütende Vogelarten (nicht planungsrelevant)													
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland ☐ Nordrhein-Westfalen ☐	Messtischblatt 4707/1												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) A ☐ günstig / hervorragend B ☐ günstig / gut C ☐ ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
Es wurden zahlreiche an und in Gehölzen brütende Allerweltsarten (Vögel) nachgewiesen, darunter: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Gartenmläufer, Gartengrasmücke, Grünspecht, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp (nicht planungsrelevante Arten). Diese gelisteten bzw. potentiell vorkommenden, nicht planungsrelevanten Arten, meist Singvögel, zählen in NRW und im Bergischen Land zu den allgemein verbreiteten m- und Strauchbrütern. Bei der feldräumung sind Tötungen oder Verletzungen von Individuen nicht ausgeschlossen.														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
Um Individuenverluste oder Verletzungen von m- und gebüschbrütenden Arten zu vermeiden, ist das allgemein geltende Rodungsverbot zur Brutzeit (zwischen 01.03. und 30.09.) gemäß BNatSchG § 39 einzuhalten.														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
Ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko und eine erhebliche Störung der Art in Folge des Projektes werden ausgeschlossen, wenn das unter II.2 genannte zeitenfenster eingehalten wird. Ein Verstoß gegen § 44, Abs. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen.														
<table border="0"> <tr> <td>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td>☐ ja</td> <td>☒ nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td>☐ ja</td> <td>☒ nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td>☐ ja</td> <td>☒ nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td>☐ ja</td> <td>☒ nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein												